

Diplomarbeit

Zur Erlangung des akademischen Grades eines
Magisters der Rechtswissenschaften
an der Karl-Franzens-Universität Graz

Die Zurechnung der Urheberschaft unter besonderer Berücksichtigung von Ghostwriting

Vorgelegt von
Markus Gassler

Eingereicht zur Begutachtung bei
ao. Univ.-Prof. Dr. Alfons Grünwald
am Institut für Unternehmensrecht und Internationales Wirtschaftsrecht

Graz, Juli 2019

EHRENWÖRTLICHE ERKLÄRUNG

Ich erkläre ehrenwörtlich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst, andere als die angegebenen Quellen nicht benutzt und die den Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe. Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen inländischen oder ausländischen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht. Die vorliegende Fassung entspricht der eingereichten elektronischen Version.

Graz, Juli 2019

Markus Gassler

ERKLÄRUNG ZUR SPRACHLICHEN GLEICHBEHANDLUNG

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit und des besseren Verständnisses wird in der vorliegenden Diplomarbeit, sofern es sich um eine natürliche Person handelt, die männliche Form angeführt. Es wird darauf hingewiesen, dass dadurch weder ein Geschlecht herab- noch hinaufgesetzt, sondern ein ungestörter Lesefluss ermöglicht werden soll.

DANKSAGUNG

Ein besonderer Dank geht vorab an meine Freundin und große Liebe Cornelia Knabl, die es geschafft hat, mich jeden einzelnen Tag meines Studiums zu motivieren. Durch sie habe ich neues Interesse für mein Studium gefunden und ohne ihre Inspiration wäre diese Arbeit wohl nie entstanden.

Ich bedanke mich bei meiner Familie, die mich während dieser Zeit in allen Bereichen unterstützt und gefördert hat und mir so meine Ausbildung ermöglichte.

Ein letzter Dank geht selbstverständlich an meinen Diplomarbeitbetreuer Herrn Univ. Prof. Dr. Alfons Grünwald, der mir schon während meines Studiums in Kursen und Lehrveranstaltungen das Unternehmens- und Wirtschaftsrecht auf spannende Art und Weise nähergebracht hat und sich die Zeit genommen hat, diese Arbeit zu betreuen.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Hauptteil	3
2.1	Begriffsbestimmungen	4
2.1.1	Der Urheber.....	4
2.1.2	Das Werk.....	4
2.1.2.1	Allgemeines	4
2.1.2.1.1	Geistige Schöpfung.....	5
2.1.2.1.2	Eigentümlichkeit.....	5
2.1.2.2	Werke der Literatur	6
2.1.2.2.1	Sprachwerke	6
2.1.2.2.2	Wissenschaftliche Werke	6
2.1.3	Der Ghostwriter	7
2.1.3.1	Definition.....	7
2.1.3.2	Berufsfeld Ghostwriting	8
2.1.3.3	Die Problematik der Seriosität und Bezahlung.....	10
2.2	Die Urheberschaft gemäß § 10 und die Miturheberschaft	12
2.2.1	Die Urheberschaft gemäß § 10 UrhG	12
2.2.1.1	Einleitung.....	12
2.2.1.2	Originäre und derivative Urheberschaft	13
2.2.1.3	Terminologie.....	13
2.2.1.4	Voraussetzungen	14
2.2.1.5	Juristische Personen und Personengesellschaften.....	15
2.2.1.6	Sonderfälle	16
2.2.1.6.1	Dienstverhältnisse und Arbeitsverhältnisse	16
2.2.1.6.2	Werkvertrag.....	17
2.2.1.6.3	Gehilfe und Mitwirkende	17
2.2.2	Miturheberschaft.....	18
2.2.2.1	Allgemeines	18
2.2.2.2	Abgrenzungen zur Miturheberschaft.....	19
2.2.2.2.1	Werkverbindungen und Teiurheberschaft.....	19
2.2.2.2.2	Sammelwerk	19
2.2.2.2.3	Gruppenwerk	20

2.2.2.2.4	Bearbeitung	20
2.2.2.3	Voraussetzung der Miturheberschaft	21
2.2.2.3.1	Gemeinsame Herstellung des Werkes	21
2.2.2.3.2	Untrennbare Einheit des Werkes	22
2.2.2.4	Die Rechtstellung der Miturheber	22
2.2.2.4.1	Gesamthandgemeinschaft	22
2.2.2.5	Änderung und Verwertung des Werkes	23
2.3	Der Schutz geistiger Interessen von Urhebern	25
2.3.1	Urheberpersönlichkeitsrecht.....	25
2.3.2	Erstveröffentlichungsrecht und Recht der ersten Inhaltsangabe	26
2.3.3	Schutz der Urheberschaft	27
2.3.3.1	Allgemeines	27
2.3.3.2	Gerichtliche Durchsetzung - Feststellungsklage.....	29
2.3.3.3	Gerichtliche Durchsetzung - Unterlassungsanspruch	29
2.3.4	Urheberbezeichnung	30
2.3.4.1	Allgemeines	30
2.3.4.2	Namensnennung Vs. Anonymität	31
2.3.4.3	Erklärung der Bezeichnung	32
2.3.4.4	Art und Anbringung der Urheberbezeichnung	33
2.3.4.5	Vertragliche Regelung.....	33
2.4	Der Ghostwriter als Urheber	36
2.4.1	Die rechtliche Ausgangslage	36
2.4.1.1	Fremdzuschreibung des Werkes	36
2.4.1.2	Verzicht auf Namensnennung.....	38
2.4.1.3	Abgrenzungen	41
2.4.1.3.1	Mit- und Teiurheberschaft.....	41
2.4.1.3.2	Plagiat	42
2.4.1.4	Unverzichtbarkeit der Urheberschaft	43
2.4.1.5	Vertragliche Gestaltung.....	44
2.4.1.5.1	Die Interessen der Parteien an einer vertraglichen Gestaltung	44
2.4.1.5.2	Vertragliche Charakterisierung des Ghostwritervertrages.....	45
2.4.1.5.3	Inhalte des Ghostwritervertrages.....	48
2.4.2	Die „Ghostwriter-Abrede“	50
2.4.2.1	Inhalt einer Ghostwriter-Abrede	50
2.4.2.2	Zulässigkeit der Ghostwriter-Abrede	51

2.4.2.3	Die deutsche Rechtslage	52
2.4.2.4	Das Urteil Az.11 U 51/08 vom OLG Frankfurt am Main	54
2.4.3	Judizielle Entscheidungen	57
2.4.3.1	BGH V ZR 206/14 – Herausgabepflicht des Ghostwriters	57
2.4.3.2	OLG Köln 15 U 193/14 - Geheimhaltungsvereinbarung	59
2.4.4	Die rechtlichen Grenzen von Ghostwritingvereinbarungen.....	60
2.4.4.1	Verstoß gegen § 2 UWG	60
2.4.4.2	Zivil- und Strafrechtliche Konsequenzen	62
2.4.4.3	Konsequenzen von Ghostwriting bei Abschlussarbeiten in studienrechtlichen Bestimmungen	63
3	Conclusio	66

Abkürzungsverzeichnis

Abs	Absatz
Art	Artikel
BG	Bezirksgericht
BGBL	Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich
BGH	Bundesgerichtshof
bzw	beziehungsweise
ecolex	Fachzeitschrift für Wirtschaftsrecht
etc	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
ff	die folgenden
grds	grundsätzlich
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
hL	herrschende Lehre
Hrsg	Herausgeber
idR	in der Regel
iSd	im Sinne der/des
iVm	in Verbindung mit
leg cit	legis citatae
LG	Landesgericht
lit	litera
lt	laut
MR	Verlag Medien und Recht
NWVB1	Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter
oä	oder ähnliche
OGH	Oberster Gerichtshof
OLG	Oberlandesgericht

ÖSGRUM	Österreichische Schriftenreihe zum gewerblichen Rechtsschutz
ÖZW	Österreichische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
RdW	Österreichisches Recht der Wirtschaft
Rn	Randnummer
Rsp	Rechtsprechung
Rz	Randziffer
S	Satz
SE	Schadenersatz
sog	sogenannte/r
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
StGB	Strafgesetzbuch
stRsp	ständige Rechtsprechung
ua	unter anderem
UG	Universitätsgesetz
UrhG	Urheberrechtsgesetz
usw	und so weiter
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
vgl	vergleiche
Vorbem	Vorbemerkung(en)
Z	Ziffer
zb	zum Beispiel

1 Einleitung

Der Fall und das Aufsehen rund um die Dissertation des ehemaligen deutschen Außenministers Karl-Theodor zu Guttenberg vor einigen Jahren, infolgedessen diesem seine Doktorwürde entzogen wurde, sind jedem noch in Erinnerung. Das Guttenberg aber vorgeworfen wurde, seine Arbeit gar nicht selbstständig (ab-)geschrieben zu haben, sondern sich der Dienste eines Ghostwriters aus der Bundestagsverwaltung angenommen zu haben, ging wohl auch auf Grund mangelnder Beweise im Zuge der Affäre unter. Die SPD witterte „eine Promotion auf Kosten der Steuerzahler“.¹

Bereits die Begrifflichkeit des Ghostwriters – zu Deutsch ein „Geisterschreiber“, ergibt schon die Grundproblematik dieser Tätigkeit im Urheberrecht. Der Ghostwriter agiert im Hintergrund, im Verborgenen und möchte in der Öffentlichkeit nicht mit seinem geschaffenen Werk in Verbindung gebracht werden. Das zieht sich dann auch rechtlich durch die Gesetze, Gerichtsentscheidungen und die Literatur: die rechtliche Stellung des Ghostwriters wird bspw. in der Literatur fast stiefmütterlich nur am Rande erwähnt, Urteile behandeln wenn nur eine etwaige Sittenwidrigkeit einer Vereinbarung zwischen Ghostwriter und seinem Auftraggeber und die vereinzelt existierenden Artikel zu diesem Thema greifen auf dieselben Fachmeinungen zurück. Dabei handelt es sich bei Ghostwriting keineswegs mehr um ein Randphänomen oder Kavaliersdelikt, in vielen Bereichen lässt sich durch eine Beauftragung der zahlreichen und konkurrierenden Agenturen (mit ausreichend finanziellen Mitteln) der berufliche oder schriftstellerische Erfolg weitgehend sichern.

Es bleibt spannend zu beobachten, ob Ghostwriting in Zukunft im österreichischen Urheberrecht stärker in den Vordergrund rückt. Das Urheberrechtsgesetz hat ja die Position desjenigen, der sein Werk wirklich selbst oder mit anderen gemeinsam geschaffen hat, laufend gestärkt und ihm Abwehrrechte im Falle einer Bestreitung oder Fremdzuschreibung gegeben.

¹ <[spiegel.de/politik/deutschland/guttenbergs-doktorarbeit-spd-spekuliert-ueber-einen-ghostwriter-a-746587.html](https://www.spiegel.de/politik/deutschland/guttenbergs-doktorarbeit-spd-spekuliert-ueber-einen-ghostwriter-a-746587.html)> (27.6.2019).

Diese Arbeit soll daher ein Überblick über die Rechtslage des originären Urhebers und eine sachliche Zusammenfassung der rechtlichen Ausgangslage des Ghostwriters sowie des Auftraggebers sein. Ob man die Dienste eines Ghostwriters in Anspruch nimmt muss jedoch jeder für sich selbst entscheiden.

Um die Frage, die sich zu Beginn stellen wird, vorweg zu nehmen: diese Arbeit ist in Eigenregie entstanden und wurde abgesehen von Korrekturanmerkungen von Freunden und Mitstudenten in ihrer Entstehung von keiner anderen Person mitbearbeitet oder erstellt.

2 Hauptteil

In diesem Abschnitt werde ich zuallererst auf die wesentlichen Begriffe eingehen, die für diese Arbeit von Bedeutung sind. Die Begriffe Urheber, Werk und der für den zweiten Teil der Arbeit maßgebliche Ghostwriter werden erläutert und bereits erste Abgrenzungen zu verwandten Begriffen bzw. Gebieten erfolgen. Anschließend möchte ich die verschiedenen Möglichkeiten der Inanspruchnahme der Urheberschaft erläutern. Diese grundlegenden Fälle, wie jemand der ein Werk schafft Urheber werden kann, treffen natürlich auch auf einen Ghostwriter zu.

Im anschließenden Kapitel gehe ich auf den wichtigen Bereich der Urheberpersönlichkeitsrechte und deren Rechtsdurchsetzung ein. Dieser allgemeinen Ausführung folgt eine tiefergehende Analyse, inwiefern diese Urheberpersönlichkeitsrechte auf den Ghostwriter und seinen Vertragspartner wirken. Ich erläutere die Problematik von Ghostwriterabreden, das Konstrukt der vertraglichen Vereinbarungen zwischen den beiden Parteien und gehe auch auf die aktuelle Rechtslage in Deutschland ein.

Aufgrund der eher spärlichen Judikatur zu Ghostwriting in Österreich, was hauptsächlich der Verschwiegenheit im Umgang mit dem Thema geschuldet ist, ziehe ich dann zwei konkrete Entscheidungen des BGH und des OLG in Deutschland heran und beleuchte diese im Hinblick auf deren Kernaussagen. Ob die deutsche Judikatur Ansätze für österreichische Gerichte geben kann, wird sich erst in der Zukunft weisen.

Zuletzt behandle ich die etwaigen Konsequenzen, die sich für den Ghostwriter als auch den Auftraggeber ergeben können, hier besonders die Folgen von Ghostwriting bei Abschlussarbeiten in studienrechtlichen Bestimmungen. Die Behandlung erfolgt am Ende dieser Arbeit, um auch ein Hinweis an Mitstudentinnen und -studenten zu sein, ihre Abschlussarbeiten selbstständig und ohne fremde Hilfe zu verfassen.

2.1 Begriffsbestimmungen

2.1.1 Der Urheber

Der Urheber hat für diese Arbeit zentrale Bedeutung und wird daher am Beginn meiner Ausführungen kurz erläutert. Für alle Rechtsfragen und -probleme, die sich im Urheberrecht ergeben, muss in erster Linie geklärt werden, wer der Urheber des Werkes ist. Besonders im zweiten Teil dieser Arbeit, in dem ich die Beziehung des Ghostwriters zu seinem Auftraggeber bzw. seine Rechte und Pflichten beschreibe, ist die Urheberstellung des Ghostwriters maßgeblich. Er kann nämlich seine wahre Urheberschaft gegenüber seinem Auftraggeber und der Öffentlichkeit jederzeit offenlegen.²

Urheber gemäß § 10 Abs 1 UrhG³ ist, wer ein Werk geschaffen hat. In Österreich gilt somit das Schöpferprinzip. Als Urheber kommen nur physische Personen in Frage, juristische Personen haben nicht diesen notwendigen schöpferischen Geist, da sie durch ihre Organe handeln. Keine Voraussetzung für den Urheber ist, ob eine Geschäfts-, bzw. Handlungsfähigkeit vorliegt.⁴ Näheres zum Urheber im Verhältnis zu § 10 UrhG unter Punkt 2.2.

2.1.2 Das Werk

2.1.2.1 Allgemeines

Der zentrale Schutzgegenstand im Urheberrecht ist das Werk. Werke iSd § 1 Abs 1 UrhG sind eigentümliche geistige Schöpfungen auf den Gebieten der Literatur, der Tonkunst, der bildenden Künste und der Filmkunst. Die drei Voraussetzungen um als Werk den Schutzbereich des Urheberrechtes zu erhalten und die im Folgenden kurz erläutert werden sollen, sind die geistige Schöpfung, eine gewisse Form von Eigentümlichkeit, sowie die

² Siehe dazu ab Punkt 2.4.

³ Bundesgesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst und über verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz), StF: BGBl. Nr. 111/1936.

⁴ *Kusznier* in *Kucsko/Handig*, *urheber.recht*², § 10 Rz 9.

Zuordenbarkeit zu einem der angeführten Gebiete (Literatur, Tonkunst, bildende Künste oder Filmkunst). Für Ghostwriting maßgeblich sind die Werke der Literatur.

2.1.2.1.1 Geistige Schöpfung

Eine Schöpfung im urheberrechtlichen Sinne besteht, wenn eine Idee konkret umgesetzt wird. Genauer der formgewordene Gedanke, welcher von der Außenwelt wahrgenommen werden kann.⁵ Nicht ausreichend für einen urheberrechtlichen Schutz sind hingegen bloße Ideen und Vorstellungen, da eine Einbeziehung dieser eine wesentliche Einschränkung der kreativen und wirtschaftlichen Betätigung die Folge wäre.⁶ Diese konkrete Umsetzung kann sich etwa als Skizze, Entwurf, Manuskript äußern.⁷

2.1.2.1.2 Eigentümlichkeit

Weitere Voraussetzung um einen Schutz nach dem UrhG zu erhalten, besteht für ein Werk nur dann, wenn eine sogenannte „Eigentümlichkeit“ gegeben ist: das Werk muss durch die Persönlichkeit des Schöpfers gezeichnet sein, ihm eine gewisse Individualität und Originalität geben.⁸ Der OGH spricht dazu in seiner stRsp von einer „individuell eigenartigen Leistung“ die sich vom „Alltäglichen, Landläufigen und üblicherweise Hervorgebrachten“ abhebt.⁹

Keine Voraussetzung ist es jedoch, dass das Werk eine bestimmte „Werkhöhe“ aufweist. Das heißt einen gewissen ästhetischen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Wert, eine Qualität besonderer Art oder etwa Breitenwirksamkeit vorzuweisen. Auch minderwertige oder geschmacklose Werke fallen zum Beispiel unter den Schutz des § 1 UrhG. Diese am gerade noch unteren Rand der Schutzfähigkeit angesiedelten Werke werden als „kleine Münze“ bezeichnet.¹⁰ Zwischen den einzelnen Kategorien von Werkarten darf es keine höheren oder niedrigeren Schutzvoraussetzungen geben, die Rechtsprechung geht hier von einem einheitlichen Werkbegriff aus.¹¹

⁵ Walter, Österreichisches Urheberrecht Handbuch I (2015), Rz 106.

⁶ Kucsko in Kucsko/Handig (Hrsg.), urheber.recht² (2017), § 1 Rz 12,14.

⁷ Zemann in Dokalik/Zemann, Österreichisches und internationales Urheberrecht⁷ (2018), §1 E 135.

⁸ Appl in Wiebe, Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht³, 181.

⁹ Kucsko in urheber.recht², § 1 Rz 35; RIS-Justiz RS0076397.

¹⁰ Appl in Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht³, 181.

¹¹ Kucsko in urheber.recht², § 1 Rz 42.

2.1.2.2 Werke der Literatur

Relevant für das zentrale Thema Ghostwriting ist die Kategorie „Werke der Literatur“, insbesondere die Sprachwerke. Die Werke der Literatur umfassen gemäß § 2 UrhG „*Sprachwerke aller Art einschließlich Computerprogramme, Bühnenwerke iSv Choreografie oder Pantomime und Werke wissenschaftlicher oder belehrender Art*“, wobei natürlich auch hier die Anforderungen des § 1 UrhG (vgl. Kapitel 1) zu beachten sind. Die §§ 1 und 2 UrhG stehen in einer Wechselwirkung, nicht geschützt sind somit einfache Mitteilungen beispielsweise in Pressemitteilungen oder Briefen.¹²

2.1.2.2.1 Sprachwerke

Zu den Sprachwerken iSd § 2 Z 1 UrhG zählen alle Werke, deren Ausdrucksmittel die Sprache ist. Das Ergebnis ist dann unabhängig ob es in Buchstaben, Ziffern oder konventionellen Zeichen besteht, von Verständlichkeit, ob mündlich, schriftlich oder mit anderen technischen Hilfsmitteln festgehalten.¹³ Weiters ohne Bedeutung ist, ob das Werk in analoger oder digitalisierter Schriftform festgehalten wird.¹⁴ Deswegen werden auch Computerprogramme (§ 40a UrhG) unter Ziffer 1 des § 2 gezählt.

2.1.2.2.2 Wissenschaftliche Werke

Wissenschaftliche Werke müssen laut OGH „eine sich durch individuelle Darstellung auszeichnende sprachliche Schöpfung auf wissenschaftlichem Gebiet sein, deren äußere Form und/oder inhaltliche Gestaltung sich von vergleichbaren Werken deutlich abhebt“¹⁵. Da zwischen den Werkarten keine höheren Schutzvoraussetzungen vorherrschen dürfen (vgl. Kapitel 2.1.2.1.2), gelten auch für die wissenschaftlichen Werke die gleichen Voraussetzungen wie für die sonstigen Sprachwerke, um als eigentümliche geistige Schöpfung gesehen zu werden. Maßgeblich ist jedoch nicht der Inhalt - dieser soll urheberrecht-

¹² Kucsko in urheber.recht², § 2 Rz 4.

¹³ Kucsko in urheber.recht², § 2 RZ 6; *Büchele*, Urheberrecht (2014), 14.

¹⁴ *Büchele*, Urheberrecht, 14.

¹⁵ OGH 19. 10. 2004, 4 Ob 181/04 b = MR 2005, 434 (Walter).

lich frei sein und für jedermann zugänglich. Von Bedeutung ist vielmehr die Darstellung.¹⁶ Im UrhG wird an vielen Stellen sprachlich zwischen „wissenschaftlichen“ und „literarischen“ Werken unterschieden, diese sind jedoch terminologisch unterschiedslose Sprachwerke.¹⁷

2.1.3 Der Ghostwriter

2.1.3.1 Definition

Der Begriff „Ghostwriter“ hat in der Literatur und Judikatur sowohl für den wissenschaftlichen als auch den nichtwissenschaftlichen Bereich eine eindeutige, wenn auch nicht sehr komplexe Definition. *Kucsko/Handig* definieren den Ghostwriter lediglich als jemanden, der „*einer Fremdzuschreibung seines Werkes zugunsten eines anderen zustimmt*“¹⁸. Wortgleich ebenso *Ciresa*.¹⁹ Beide Fachkommentare zum Urheberrechtsgesetz, wie auch andere Lehrbücher und Kommentare formulieren den Begriff Ghostwriter als eine Einschränkung des § 20 UrhG, welcher die Urheberbezeichnung regelt.

Die Webseite Wikipedia, die den Begriff eingangs als „Geisterschreiber“ übersetzt, definiert diesen folgendermaßen:

*„Ghostwriter werden im Auftrag eines Verlages, einer vermittelnden Agentur oder eines Autors tätig, insbesondere wenn der in der Titelei ausgewiesene Autor nicht genügend Zeit oder keine ausreichenden Fähigkeiten besitzt, um „sein“ Werk selbst zu verfassen. Die Bezeichnung Ghostwriter setzt keine fest definierten Fähigkeiten voraus“*²⁰.

Im Duden findet man unter dem Begriff Ghostwriter nachfolgende Bedeutung: „*Autor, der für eine andere Person, meist eine bekannte Persönlichkeit, schreibt und nicht als Verfasser genannt wird*“²¹. Demgegenüber finden sich in den Online-Auftritten der zahllosen Ghostwritingplattformen, die ja am Markt in direkter Konkurrenz zueinander stehen

¹⁶ *Ciresa* in *Ciresa*, Österreichisches Urheberrecht¹⁶, § 2 Rz 8.

¹⁷ *Kucsko* in *urheber.recht*², § 2 Rz 15.

¹⁸ *Kucsko*, Geistiges Eigentum 1199, Toms in *Kucsko/Handig*, *urheber.recht*² § 20 Rz 23.

¹⁹ *Guggenbichler* in *Ciresa*, Österreichisches Urheberrecht²⁰, § 20 Rz 6.

²⁰ <de.wikipedia.org/wiki/Ghostwriter> (05.02.2019).

²¹ <www.duden.de/rechtschreibung/Ghostwriter> (13.11.2018).

und mit Preisen und Qualität ihre potenziellen Kunden für sich gewinnen müssen, schön formulierte Absätze, die das Thema Ghostwriting im bestmöglichen Licht darstellen wollen. Hier ist die Rede davon, dass ein Ghostwriter jemanden bei der Texterstellung unterstützt, da es *„als intellektuelles Handwerk eine lange Tradition hat“*, ohne näher auf diese lange Tradition einzugehen²². Ein Ghostwriter hilft im akademischen Bereich StudentInnen mit Migrationshintergrund, welche *„trotz aller fachlichen Qualifikationen Probleme beim Formulieren in deutscher Sprache“* haben und *„in vielen Fällen die Betreuung der Diplomarbeit durch die Professoren unzureichend“* ist.²³ Eine nüchterne und weitaus sachlichere Beschreibung versteht unter einem Ghostwriter *„einen Autor, der Texte im Kundenauftrag und im Namen einer anderen Person verfasst“*, wobei dies üblicherweise *„in extern beauftragter Form (in der Regel Verlag, Agentur, anderer Autor) [...] erfolgt.“*²⁴

Allen Definitionen gemein ist immer der Umstand, dass ein Ghostwriter ein Werk der Literatur für jemanden anderen erstellt und im Zuge einer Vereinbarung der beteiligten Parteien einer Fremdzuschreibung zustimmt. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass es auch Ghostwriter in der Musikbranche sowie bei Filmen gibt (abgesehen vom Verfassen von Drehbüchern). Diese Arbeit beschränkt sich jedoch aus Platzgründen auf Werke der Literatur.

2.1.3.2 Berufsfeld Ghostwriting

Das ein Ghostwriter eine natürliche Person sein muss, steht außer Frage. Es existieren zum Zeitpunkt des Verfassens dieser Arbeit zwar einige Computerprogramme, welche vorgefertigte Textblöcke sowie häufig verwendete Standardsätze in ein zu bearbeitendes Dokument einfügen können.²⁵ Speziell aber im Hinblick auf den professionellen bzw. wissenschaftlichen Bereich gibt es meines Wissens aktuell noch keine Programme, die eine komplexe Themenrecherche, einen flüssigen Textstil, korrekte Grammatik, sowie Problem- und Lösungsbehandlung sinnergreifend und ohne menschliche Hilfe in einem Werk abhandeln könnten.

²² <acad-write.com/ghostwriter/> (13.11.2018).

²³ <ghostwriter-diplomarbeit> (13.11.2018).

²⁴ <ghostwriter.at/ghostwriter> (13.11.2018).

²⁵ <chip.de/downloads/GhostWriter_12999627.html>, Auszug aus der Beschreibung des Computerprogrammes „GhostWriter“ (13.11.2018).

Darüber hinaus ist es generell schwierig, den durchaus existierenden Beruf eines Ghostwriters konkret nachzuzeichnen, da dieser keine Berufsausbildung im herkömmlichen Sinne (Studium an einer Universität, Lehrberuf, journalistischer Hintergrund, etc.) voraussetzt. Wesentliche Anforderungen um vor allem im akademischen Bereich als Ghostwriter Arbeiten verfassen zu können, sind neben dem Beherrschen der jeweiligen Sprache in der geschrieben wird, Kenntnisse von verschiedenen Fachgebieten zu besitzen.²⁶ Nahezu alle Portale, auf denen Dienste von Ghostwritern angeboten werden, bieten eine umfangreiche Palette an Themengebieten an. Neben dem Verfassen einer Biografie, der Memoiren oder eines Romans kann der Kunde akademische Arbeiten „bestellen“, diese in allen denkbaren Bereichen: Medizin, Jus, BWL, Philosophie, Theologie, Pädagogik, Geschichte, bis hin zur Bautechnik. Selbst Unternehmenstexte im Businessbereich, wie beispielsweise Unternehmensbücher oder Produkttexte, sind möglich.²⁷ Für journalistisch oder politisch geschulte Personen besteht daneben ein großer Markt als Redenschreiber.²⁸ Weiters spielen insbesondere Soft Skills keine unwesentliche Rolle. Diskretion steht für den Kunden in jedem Bereich an oberster Stelle.²⁹ Der Ghostwriter darf mit einer Fremdzuschreibung seiner Werke keine Probleme haben und neben einer akribischen Vor- und Nachbereitung bedarf es etwa beim Verfassen von Biografien auch einer grundlegenden Neugier am Menschen, über den man schreibt.³⁰

Regelmäßig betreiben die Schreiber das Verfassen von Arbeiten und Texte hauptberuflich. Ghostwriting wird aber auch dazu verwendet, sich ein zweites Standbein aufzubauen oder um neben der Berufsausbildung etwas dazuzuverdienen.³¹

Keine Voraussetzung ist, dass ein Ghostwriter in einem entsprechenden Unternehmen beschäftigt wird, welches dann auch im Firmenbuch des jeweiligen Landes eingetragen sein muss.³²

Nach ausgiebiger Internetrecherche bin ich zu dem Fazit gekommen, dass es „den typischen Ghostwriter“ nicht gibt. Die Beschäftigung in einer Agentur, bei einem Verlag oder

²⁶ <lass-andere-schreiben.de/glossar/ghostwriter-werden> (13.11.2018).

²⁷ <lass-andere-schreiben.de/glossar/ghostwriter-werden>

²⁸ <mediummagazin.de/archiv/2009-2/07_08/ghostwriting-als-sprungbrett> (13.11.2018).

²⁹ <zeit.de/campus/2006/46/ghostwriter/seite-2> (13.11.2018).

³⁰ <mediummagazin.de/archiv/2009-2/07_08/ghostwriting-als-sprungbrett/> (13.11.2018).

³¹ <nachrichten.at/oberoesterreich/Beruf-Ghostwriter-12-000-Euro-Honorar-fuer-eine-Diplomarbeit> (13.11.2018).

³² Firmenbuchabrufrmöglichkeiten für Österreich: <usp.gv.at/Portal.Node/usp/public/content/laufender_betrieb/firmenbuch/firmenbuchabfrage/Seite.760006.html> (13.11.2018).

freiberuflich ist ebenso denkbar, wie eine bloße Nebentätigkeit, die auf den Freundeskreis beschränkt ist.

2.1.3.3 Die Problematik der Seriosität und Bezahlung

Eng mit den unter Punkt 2.1.3.2. angeführten Kenntnissen und Angeboten von Ghostwritern auf diversen Webseiten hängt meines Erachtens auch der generelle Ruf der Ghostwriterbranche zusammen, weshalb ich zu diesem Thema in meiner Arbeit auch einige Zeilen anfügen möchte. Dies soll keine Wertung bzw. Werbung von bestimmten Personen bzw. Organisationen sein, jeder der dementsprechende Dienste in Anspruch nehmen möchte, möge sich sein eigenes Bild machen.

Wie im vorigen Punkt erwähnt, existiert eine solche Vielzahl an Online- und Offlineauftritten von Ghostwritingagenturen, Verlagen, Freelancern etc., dass man hier schwer den Überblick behalten kann. Wie in jedem anderen Bereich, in dem konkurrenzmäßig um den Kunden geworben wird, besteht auch bei Ghostwritern die Gefahr, an zwielichtige Agenturen zu geraten.³³

Um auf der halbwegs sicheren Seite zu sein, sollte man einige Faktoren nie außer Acht lassen: Seriöse Agenturen werden in Österreich im Firmenbuch eingetragen und sind durch eine Abfrage leicht ermittelbar. Oftmals erfolgt auch ein Gegencheck des Ghostwriters bzw. der Agentur über den Kunden, das Thema und den Umfang des Auftrages.³⁴ Dumpingpreise lassen nicht unbedingt auf ein gutes Ergebnis schließen. Und da es sich beim Verfassen von akademischen Arbeiten durch einen Ghostwriter rechtlich und meines Erachtens auch moralisch um einen Graubereich handelt, wird, da dies natürlich auch in der Branche bekannt ist und praktiziert wird, auf Stillschweigen und vertrauliche Abhandlungen der Anfragen bzw. Korrespondenz großen Wert gelegt.³⁵

Nicht eindeutig festlegen lässt sich das Gehalt, welches ein Ghostwriter verlangen kann bzw. die Agentur für ihn aushandelt. Viele Faktoren haben hier üblicherweise Einfluss auf die Preisgestaltung: Bekanntheit der Persönlichkeit bei Erstellung einer Biografie,

³³ <gwriters.de/achtung-ghostwriter-betrug> (14.11.2018).

³⁴ <diepresse.com/home/bildung/unilive/4829018/Ich-bin-dein-Ghost> (14.11.2018).

³⁵ <faz.net/aktuell/rhein-main/frankfurt/ghostwriter-fuer-3000-euro-zeit-gespart-und-zum-betrueger-geworden-14464981.html> (14.11.2018).

Umfang der Arbeit, Dauer der Erstellung, persönliche individuelle Absprachen, Fähigkeiten und sprachliche Ausdrucksfähigkeit des Ghostwriters, etc. Bei wissenschaftlichen Arbeiten werben naturgemäß viele Ghostwritingplattformen mit individueller Preisgestaltung und legen mehrheitlich Preise pro Seite fest, wobei komplexe und umfangreiche Dissertationen etwa im fünfstelligen Bereich liegen.³⁶

³⁶ OLG Düsseldorf 8.2.2011, I-20 U 116/10 = GRUR-RR 2011, 474.

2.2 Die Urheberschaft gemäß § 10 und die Miturheberschaft

In diesem Kapitel möchte ich die §§ 10 und 11 UrhG, welche generell die Inanspruchnahme der Urheberschaft regeln, näher erläutern und die Besonderheiten dieser Bestimmungen hervorheben. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass der Gesetzgeber mit § 12 eine Vermutung der Urheberschaft geschaffen hat. Das bedeutet, dass jemand bis zum Beweis des Gegenteils als Urheber angesehen wird, der auf Vervielfältigungsstücken eines erschienenen Werkes mit wahren Namen bzw. Decknamen genannt wird (Abs 1). Dieser Umstand führt zwar zu einer wesentlichen Vereinfachung in der Rechtsdurchsetzung, da die Vermutung der Urheberschaft eine widerlegliche Vermutung darstellt und die Beweislast demjenigen bleibt, der nicht als Urheber angeführt wird.³⁷ Die Bedeutung dieser Bestimmung für diese Arbeit und im Speziellen dem Thema Ghostwriting ist jedoch äußerst gering und soll deshalb nicht weiter behandelt werden.

2.2.1 Die Urheberschaft gemäß § 10 UrhG

2.2.1.1 Einleitung

Im § 10 UrhG wird geregelt, wer Urheber eines Werkes ist. Dieser kann dann in weiterer Folge sowohl die Urheberpersönlichkeitsrechte als auch die Verwertungsrechte, die das Urheberrecht dem rechtmäßigen Urheber zuspricht, in Anspruch nehmen. Das bleibt jedoch auf natürliche Personen beschränkt, juristische Personen können originär kein Urheberrecht erwerben.³⁸ Generell folgt das österreichische Urheberrecht dem Schöpferprinzip³⁹; dieses, die Voraussetzungen für den Erwerb, die Sonderfälle bei arbeits- oder werkvertraglichen Pflichten, sowie besondere Rechtsprechung des OGH, sollen im Folgenden näher dargestellt werden.

³⁷ Kuszner in urheber.recht² § 12 UrhG Rz 1.

³⁸ Kuszner in urheber.recht², § 10 Rz 1,2.

³⁹ Appl in Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht³, 200.

2.2.1.2 Originäre und derivative Urheberschaft

Urheber eines Werkes iSd § 10 UrhG ist derjenige, der das Werk geschaffen hat. Diese „originäre“ Urheberschaft steht allerdings nur natürlichen Personen zu, im österreichischen Urheberrecht gilt somit das Schöpferprinzip⁴⁰. Laut diesem ist für eine „eigentümliche geistige Schöpfung“ ein individueller Geist eines Schöpfers vonnöten, welchen nur eine natürliche Person besitzt. Ein wissenschaftliches Sprachwerk, das Entstehen eines Kunstwerkes o.ä., welches nicht nur durch Einbeziehung technischer Hilfsmittel, sondern ohne Einwirken einer natürlichen Person geschaffen wird („Computer generated works i.e.S.“), kann deshalb auch niemals ein urheberrechtlich geschütztes Werk sein.⁴¹

Im Gegensatz zur originären ist bei der „derivativen“ Urheberschaft gemäß § 10 Abs 2 UrhG jene Person Urheber, auf welche das Urheberrecht nach dem Tod des Schöpfers übergegangen ist.

2.2.1.3 Terminologie

Mit dem Begriff „Urheber“ bezeichnet das UrhG idR alle Träger des Urheberrechts. Unabhängig ob ihnen das Urheberrecht originär oder derivativ zugefallen ist, da gemäß § 23 Abs 1 UrhG die Urheberschaft vererblich ist: „in Erfüllung einer auf den Todesfall getroffenen Anordnung kann es auch auf Sondernachfolger übertragen werden“. Somit stehen generell den Personen, auf die nach dem Tod das Urheberrecht übergeht, die gleichen Rechte zu wie demjenigen der das Werk originär geschaffen hat.⁴²

Ausdrücklich nicht die Rechtsnachfolger, sondern nur der physische Urheber werden unter dem Begriff „Schöpfer“ angeführt. Dies erfolgt im UrhG jedoch einerseits nur dort, wo ausdrücklich auf § 10 Abs 1 UrhG Bezug genommen, andererseits wenn der Begriff „Schöpfer“ besonders im Gesetz genannt wird, beispielsweise bei der Vermutung der Urheberschaft im § 12 Abs 1 UrhG oder dem Schutz der Urheberschaft gem. § 19 Abs 1 UrhG.⁴³

⁴⁰ *Ciresa* in Österreichisches Urheberrecht¹⁷, § 10 Rz 1.

⁴¹ *Zemann* in Österreichisches und internationales Urheberrecht⁷, § 10 E 1a; *Kusznier* in urheber.recht², §10 Rz 4; OGH 20.9.2011, 4 Ob 105/11m = MR 2011, 313 (*Walter*).

⁴² *Ciresa* in Österreichisches Urheberrecht¹⁷, § 10 Rz 12.

⁴³ *Dillenz/Gutman*, UrhG & VerwGesG², § 10 Rz 8.

Der Begriff „Berechtigter“ soll abschließend alle Personen erfassen, die das ausschließliche Recht haben, ein Werk im urheberrechtlichen Sinne auf eine bestimmte Art zu verwerten.

2.2.1.4 Voraussetzungen

Grundsätzlich entsteht das Urheberrecht für natürliche Personen, da in Österreich das Schöpferprinzip gilt, durch den Realakt der Schöpfung. Also der Zeitpunkt, in dem das Werk seine Form annimmt bzw. angenommen hat.⁴⁴ Nicht erforderlich dafür ist, dass der werdende Urheber einen formellen Anmeldeakt durchführt, ein Werkstück oder Werkproben hinterlegt oder etwa eine Registrierung vornimmt. Auch ein Rechtsgeschäft ist nicht von Nöten.⁴⁵

Auch eine Stellvertretung scheidet im Urheberrecht aus, da der Rechtserwerb ohne eine Willenserklärung eintritt.⁴⁶

Vorausgesetzt wird weiters lediglich die zivilrechtliche Rechtsfähigkeit des Schöpfers. Grundsätzlich ist die Geschäftsfähigkeit gemäß § 865 ABGB Voraussetzung, damit sich eine Person durch eigenes Handeln rechtsgeschäftlich verpflichten und berechtigen kann. Personen unter sieben Jahren bzw. diejenigen, die den Gebrauch der Vernunft nicht haben, sind mit Ausnahmen des § 170 Abs 3 ABGB nicht geschäftsfähig; Minderjährige beschränkt geschäftsfähig.⁴⁷ Doch im Urheberrecht zählt der Umstand, ob der Urheber geschäftsfähig bzw. handlungsfähig ist, nicht.⁴⁸

Verdeutlicht werden kann das im Urheberrecht etwa dadurch, dass auch ein minderjähriges Kind in der Schule während eines Projektes eine eigentümliche geistige Schöpfung iSd Urheberrechts schaffen kann und in weiterer Folge dieses Kind und nicht etwa das Lehrpersonal oder die Schule das Urheberrecht in Anspruch nehmen kann. Dementsprechendes gilt auch für Personen, denen ein Sachwalter zur Seite gestellt wird; außerdem

⁴⁴ *Ciresa* in Österreichisches Urheberrecht¹⁷, § 10 Rz 10.

⁴⁵ *Büchele*, Urheberrecht, 31.

⁴⁶ *Walter*, Handbuch I, Rz 325.

⁴⁷ *Rummel* in Rummel/Lukas, ABGB⁴, § 865 Rz 2,7.

⁴⁸ *Kusznier* in urheber.recht², § 10 Rz 13.

auch für Werke, die in geistiger Umnachtung oder sogar in einem Trancezustand geschaffen werden.⁴⁹

Die Disposition über die aus dem Urheberrecht abgeleiteten vermögenswerten Rechten, richtet sich nach den allgemeinen Regeln des Zivilrechts, je nachdem ob es sich um Minderjährige oder besachwaltete Personen handelt.⁵⁰ Ob sich in Anlehnung an das „Affen-Selfie“ im Rechtsstreit der Tierschutzorganisation „Peta“ mit einem Fotografen in Zukunft ein Urheberrecht von Tieren herausbilden wird, bleibt abzuwarten.⁵¹

2.2.1.5 Juristische Personen und Personengesellschaften

Der OGH hat in mehreren Entscheidungen festgehalten, dass einen Schutz nach § 1 Abs 1 UrhG, der ja eine eigentümliche geistige Schöpfung voraussetzt, immer nur natürliche, physische Personen erhalten können.⁵² Juristischen Personen stehen zwar als „gedankliche Konstrukte“ durch die Rechtsordnung bestimmte Rechtsbefugnisse zu, ihnen fehlt allerdings die Fähigkeit eine geistige Tätigkeit auszuüben. Dieses wird vom Urheberrecht grundlegend gefordert.⁵³

Werknutzungsrechte oder Werknutzungsbewilligungen können von juristischen Personen erworben werden, müssen aber in einem Prozess dahingehend behauptet werden, dass das Werk durch eine Fachkraft der juristischen Person und unter Aufwand eines gesamten Arbeitsjahres geschaffen wurde.⁵⁴

Für ausländische juristische Personen, welche das Urheberrecht nach dem Recht ihres Ursprungslandes originär erworben haben, gilt gleiches wie für inländische juristische Personen. Diese können urheberrechtliche Befugnisse nur derivativ geltend machen.⁵⁵

⁴⁹ *Ciresa* in Österreichisches Urheberrecht¹⁷, § 10 Rz 11; OGH 18.10.1994, 4 Ob 92/94 = MR 1995, 140 (Walter).

⁵⁰ *Appl* in Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht³, 201.

⁵¹ < derstandard.at/2000063935182/Affen-Selfie-Prozess-endet-mit-aussergerichtlicher-Einigung > (14.3.2019).

⁵² RIS-Justiz RS0076658.

⁵³ *Appl* in Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht³, 200; OGH 18.07.2000, 4 Ob 151/00k = MR 2000, 381 = ÖBl-LS 2000/122.

⁵⁴ *Kusznier* in *urheber.recht*², § 10 Rz 17; OGH 24. 11. 1998, 4 Ob 292/98i = MR 1999, 171 (Walter) = *ecolex* 1999, 409 (Tahedl).

⁵⁵ *Kusznier* in *urheber.recht*², § 10 Rz 18.

2.2.1.6 Sonderfälle

Abschließend sollen kurz einzelne Sonderfälle erwähnt werden, welche natürlichen Personen noch eine originäre Urheberschaft an einem Werk in Anspruch nehmen können: Zum einen der Bereich des Dienst- bzw. Arbeitsverhältnisses, in welchem ein Großteil der urheberrechtlich relevanten Leistungen getätigt wird, weiters der Werknehmer im Werkvertrag und abschließend, wie die urheberrechtliche Situation des Gehilfen ausgestaltet ist. Alle diese Fälle haben gemein, dass - anders als im deutschen Urheberrechtsgesetz (vgl § 43 dUrHG), im österreichischen Urheberrecht keine ausdrückliche, gesetzliche Regelung existiert.

2.2.1.6.1 Dienstverhältnisse und Arbeitsverhältnisse

Gemäß dem Schöpferprinzip ist originärer Urheber in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis der Beamte, Dienstnehmer oder Vertragsbedienstete, der die persönliche geistige Schöpfung in Erfüllung seiner Verpflichtung aus Dienst- oder Arbeitsverhältnis erbracht hat.⁵⁶ Angehörige von Universitäten oder Hochschulen haben beispielsweise gemäß § 106 Abs 2 UG⁵⁷ das Recht, eigenständig ihre künstlerischen oder wissenschaftlichen Arbeiten zu veröffentlichen.⁵⁸

Dienst-, bzw. Arbeitgeber sind gleich wie juristische Personen vom originären Erwerb von Urheberrechten ausgeschlossen, wenngleich auch ihnen wiederum Werknutzungsrechte oder Werknutzungsbewilligungen eingeräumt werden können.⁵⁹ Allerdings haben Dienstgeber die Möglichkeit sich vertraglich Nutzungsrechte an den vom Dienstnehmer geschaffenen Werken einzuräumen, entweder ausdrücklich durch einen Kollektiv-, bzw. Dienstvertrag oder sogar stillschweigend. Ohne eine ausdrückliche Vereinbarung wird auf den Vertragszweck abgestellt.⁶⁰ Schließt der Arbeitgeber beispielsweise mit dem Ar-

⁵⁶ *Zemann* in Österreichisches und internationales Urheberrecht⁷, §10 E 2; *Ciresa* in Österreichisches Urheberrecht¹⁷, § 10 Rz 2; RIS-Justiz RS0076658.

⁵⁷ Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002, UG 2002), BGBl I 120/2002.

⁵⁸ *Ciresa* in Österreichisches Urheberrecht¹⁷, § 10 Rz 2.

⁵⁹ *Kusznier* in urheber.recht², § 10 Rz 22.

⁶⁰ OGH 12.8.1996, 4 Ob 2161/96i = MR 1997/33 (Walter) = ÖBl 1997, 38; *Ciresa* in Österreichisches Urheberrecht¹⁷, § 10 Rz 4.

beitnehmer einen Arbeitsvertrag ab, so räumt dieser dem Arbeitgeber ein Werknutzungsrecht an den geschaffenen Werken des Arbeitnehmers ein, die er in seiner Arbeitspflicht geschaffen hat.⁶¹

2.2.1.6.2 Werkvertrag

Auch im Rahmen eines Werkvertrages, einem Auftrag oder einer Bestellung, gilt der Grundsatz des Schöpferprinzips. Wiederum kann hier nur der Auftragnehmer oder Werknehmer die Urheberschaft für sich beanspruchen, da er der Werkschöpfer ist. Selbst dann, wenn im Zuge dieser Rechtsverhältnisse Wünsche, Anregungen oder sogar Weisungen erteilt werden. Werkbesteller bzw. Auftraggeber können urheberrechtlichen Schutz erhalten, wenn ihr Mitwirken über bloße Planung, Koordination, oder Organisation hinausgeht.⁶² Vereinfacht gesagt, wenn sie eine eigene eigentümliche schöpferische Leistung – in der Regel entsteht dann in diesem Zusammenwirken mehrerer Personen eine Miturheberschaft (sogleich unter Punkt 2.2.2.), beitragen.⁶³

2.2.1.6.3 Gehilfe und Mitwirkende

Gehilfen bzw. Mitwirkende sind Personen, die bei der Entstehung eines Werkes mitwirken, jedoch keine eigentümliche schöpferische Leistung beitragen. Sie leisten lediglich Vorarbeiten, geben Ideen und Tipps vor und während der Entstehung eines Werkes und beschaffen Material.

Das ist beispielsweise der Fall, wenn ein Verleger den Autor animiert ein weiteres Buch zu schreiben, jedoch seine Anregungen nicht soweit ausgestaltet sind, dass sie den Charakter einer eigentümlichen geistigen Schöpfung annehmen. Es entsteht keine Miturheberschaft, der Verleger bleibt Gehilfe des Autors und ist nicht Urheber.⁶⁴

⁶¹ *Kucsko*, Geistiges Eigentum, 1136.

⁶² *Ciresa* in Österreichisches Urheberrecht¹⁷, § 10 Rz 6.

⁶³ OGH 13.09.2000, 4 Ob 214/00z = MR 2001/105.

⁶⁴ *Dillenz/Gutman*, UrhG & VerwGesG², § 10 Rz 4; *Kusznier* in urheber.recht², § 10 Rz 11, 12.

2.2.2 Miturheberschaft

2.2.2.1 Allgemeines

Wird ein Werk nicht nur von einer Person geschaffen, sondern wirken bei der Schaffung mehrere Personen zusammen, stellt sich grundsätzlich die Frage, ob und welche Mitspracherechte diese Personen bei der Verwertung des Werkes haben und wem das Urheberrecht an dem Werk zusteht. Für ebendiese Frage der Stellung der beteiligten Personen muss dabei zwischen Miturheberschaft, Teiurheberschaft und bloßen Gehilfen unterschieden werden, wobei hier das Urhebergesetz neben den allgemeinen Regeln über das Gemeinschaftseigentum (§§ 825 ff ABGB) die sondergesetzlichen Vorschriften liefert.⁶⁵ Die daneben bestehenden Fälle eines Gruppenwerks, einer Bearbeitung, eines Sammelwerks sowie einer Werkverbindung, bedürfen einer Abgrenzung beziehungsweise Konkretisierung im Lichte der Miturheberschaft und werden daher auf den folgenden Seiten miteinbezogen.

Die Miturheberschaft wird im § 11 Abs 1 UrhG definiert und beschreibt den Fall, dass „mehrere gemeinsam ein Werk geschaffen haben, bei dem die Ergebnisse ihres Schaffens eine untrennbare Einheit bilden, woraufhin allen Miturhebern das Urheberrecht gemeinschaftlich zusteht“. Praktisch bedeutsam ist das für die zahlreichen Fälle, in denen etwa Filme produziert, Computerprogramme programmiert oder Multimediawerke geschaffen werden und generell immer ein Zusammenwirken von mehreren Urhebern stattfindet.⁶⁶ Abgestellt wird gemäß Abs 1 jedenfalls auf das „gemeinsam geschaffene, untrennbare Werk“, wobei dieses untrennbare Werk im Rechtssinn und nicht im physischen Sinn zu verstehen ist. Eine Miturheberschaft entsteht ex lege, der Wille zum gemeinschaftlichen Handeln wird vorausgesetzt.⁶⁷ Es muss also eine Verständigung zwischen den Schaffenden über die gemeinsame Aufgabe erfolgen, jeder muss seinen Beitrag unter die vorliegende „Gesamtidee“ unterordnen, wobei in der Regel die Zusammenarbeit in den selben Werkarten stattfindet.⁶⁸

⁶⁵ *Kusznier* in *urheber.recht*², § 11 Rz 3.

⁶⁶ *Ciresa* in *Österreichisches Urheberrecht*¹², § 11 Rz 1.

⁶⁷ OGH 19.1.1988, 4 Ob 409/87 = MR 1988, 54 (Walter).

⁶⁸ *Ciresa* in *Österreichisches Urheberrecht*¹², § 11 Rz 2.

2.2.2.2 Abgrenzungen zur Miturheberschaft

2.2.2.2.1 Werkverbindungen und Teilverheberschaft

Keine Miturheberschaft, sondern eine Werkverbindung gemäß § 11 Abs 3 UrhG liegt vor, wenn Werke unterschiedlicher Art miteinander verbunden werden. Das auch dann, wenn die Werke gerade zum Zweck der Verbindung geschaffen worden sind. Zwischen beispielsweise dem Verfasser eines Textbuches und dem Komponisten des musikalischen Teils einer Oper entsteht keine Miturheberschaft, wenn der Komponist bei seiner Schöpfung durch den Textteil beeinflusst wurde. Anders ist die Situation jedoch, wenn der Verfasser des Textbuches und der Komponist den musikalischen Teil der Oper in Zusammenarbeit erschaffen.⁶⁹

Das österreichische Urheberrecht spricht solchen Werken unterschiedlicher Art jedoch eine Teilverheberschaft zu, für diese gelten die Regeln und allgemeinen Voraussetzungen des § 10 UrhG. Die einzelnen Werke sind idR selbstständig verwertbar und laufen auch unter einer eigenständigen Schutzfrist.⁷⁰

Im Sinne von §§ 1175 ff ABGB entsteht bei einer Werkverbindung zwischen den beteiligte Urhebern eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts.⁷¹

2.2.2.2.2 Sammelwerk

Ein Sammelwerk ist gemäß § 6 UrhG eine Zusammenstellung einzelner Beiträge zu einem einheitlichen Ganzen, welches dann eine eigentümliche geistige Schöpfung sein muss. Auch beim Sammelwerk liegt keine Miturheberschaft iSd § 11 UrhG vor. Es sind zwar idR mehrere Urheber beteiligt, jedoch schaffen diese kein untrennbar einheitliches Werk in Zusammenarbeit; die einzelnen Beiträge sind im Gegensatz zu einer Werkverbindung (vgl. oben Punkt 2.2.2.2.1.) nicht gesondert verwertbar.⁷² Einzelne Beiträge können jedoch in einer Miturheberschaft geschaffen werden.⁷³

⁶⁹ Dillenz, Materialien zum österreichischen Urheberrecht, 60.

⁷⁰ Appl in Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht³, 202; Büchele, Urheberrecht, 33.

⁷¹ Kuszner in urheber.recht², § 11 Rz 42.

⁷² Kuszner in urheber.recht², § 11 Rz 44.

⁷³ Ciresa in Österreichisches Urheberrecht¹², § 11 Rz 4.

Typische Beispiele für Sammelwerke sind etwa Gesetzeskommentare, Zeitungen und Zeitschriften sowie Lexika.⁷⁴

2.2.2.2.3 Gruppenwerk

Schaffen mehrere Personen gemeinsam ein Werk, welches unter der Leitung eines Herausgebers steht und sind ihre Beiträge am fertigen Werk weder nach Bedeutung, Qualität, Umfang oder in einer sonstigen Art und Weise voneinander unterscheidbar, so spricht man von einem Gruppenwerk. Typische Anwendungsfälle sind etwa Wörter-, bzw. Schulbücher.⁷⁵

Besonderheit bei diesem Gruppenwerk ist, dass durch diese Ununterscheidbarkeit der einzelnen Beiträge eine gesonderte Verwertung unmöglich ist. Beim Gruppenwerk liegt daher im Gegensatz zum oben angeführten Sammelwerk Miturheberschaft vor. Auf Grund des geltenden Schöpferprinzips ist der Herausgeber des Gruppenwerkes nicht Miturheber. Sollte es sich bei dem Gruppenwerk jedoch um ein Sammelwerk iSd § 6 UrhG handeln, hat der Herausgeber die Rechte die dort normiert sind.⁷⁶

2.2.2.2.4 Bearbeitung

Zuletzt ist die Miturheberschaft noch von der Bearbeitung abzugrenzen. Bearbeitung und insbesondere Übersetzungen sind im § 5 UrhG geregelt. Mangels eines gemeinsamen Schaffens entsteht hier nicht Miturheberschaft, sondern eine Bearbeitung die wie ein Originalwerk geschützt ist. Vorausgesetzt natürlich, es handelt sich wiederum um eine eigentümliche geistige Schöpfung. Sowohl das Originalwerk als auch die Bearbeitung können urheberrechtlichen Schutz genießen (sogenanntes „doppeltes Gesicht“ des Urheberrechts).⁷⁷ Grundsätzlich sind alle Werkgattungen einer Bearbeitung zugänglich.⁷⁸

⁷⁴ *Appl* in Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht³, 197.

⁷⁵ *Walter*, Handbuch I, Rz 357.

⁷⁶ *Kusznier* in urheber.recht², § 11 Rz 45.

⁷⁷ *Appl* in Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht³, 196.

⁷⁸ *Ciresa* in Österreichisches Urheberrecht¹², § 5 Rz 1.

2.2.2.3 Voraussetzung der Miturheberschaft

2.2.2.3.1 Gemeinsame Herstellung des Werkes

Erste und zentrale Voraussetzung für die Entstehung einer Miturheberschaft ist, dass ein Werk gemeinsam von mehreren Personen hergestellt wird. Jeder wird als Miturheber angeführt, dessen Beitrag zu einem gemeinschaftlich geschaffenen Werk nicht bloß in Form einer Gehilfenleistung oder Anregung besteht, sondern eine persönliche geistige Schöpfung darstellt. Arbeitet eine Person lediglich auf Anweisung einer anderen Person und besteht auch keine Möglichkeit einer individuellen Gestaltung, liegt keine Miturheberschaft vor.⁷⁹

Der Reichweite dieses „gemeinsamen Schaffens“ sind jedoch dahingehend Grenzen gesetzt, als dass das Werk nicht unbedingt zugleich gemeinsam geschaffen werden muss. Auch eine Arbeitsteilung kann in Frage kommen, solange jeder der Teilschaffenden auf den gemeinschaftlichen Zweck hinarbeitet. In jedem Fall gibt dann das Ergebnis Aufschluss, inwiefern hier noch ein einheitliches Werk vorliegt bzw. ob man von Miturheberschaft oder einer bloßen Werkverbindung sprechen kann.⁸⁰

Hinsichtlich des Umfangs und der Bedeutung des Beitrages ist festzuhalten, dass bereits ein geringfügiger Beitrag für die Begründung einer Miturheberschaft ausreicht, wobei der geringfügige Beitrag quantitativ eine Grenze nicht unterschreiten darf. Nämlich die, dass man von einer persönlichen geistigen Schöpfung nicht mehr sprechen kann.⁸¹

Bei wissenschaftlichen Werken wird derjenige, der zwar forscht, sich aber an der Auswertung bzw. Darstellung der Forschungsergebnisse nicht beteiligt, nicht Miturheber. An wissenschaftlichen Lehren und Theorien im gedanklichen Inhalt kann nämlich kein Urheberrecht entstehen.⁸² Zwischen dem Ghostwriter und demjenigen, für welchen dieser das Werk verfasst hat bzw. unter dessen Namen es erscheinen soll, liegt prinzipiell keine Miturheberschaft vor. Es sei denn, sowohl der Ghostwriter als auch der Auftraggeber haben bei der Entstehung zusammengewirkt und die Voraussetzungen des § 11 UrhG erfüllt.

⁷⁹ *Gamerith*, Hundertwasserhaus II, ÖBl 2003/37, 142; *Kusznier* in *urheber.recht*², § 11 Rz 14.

⁸⁰ *Kusznier* in *urheber.recht*², § 11 Rz 15.

⁸¹ *Ciresa* in *Österreichisches Urheberrecht*¹², § 11 Rz 7.

⁸² *Kusznier* in *urheber.recht*², § 11 Rz 17.

2.2.2.3.2 Untrennbare Einheit des Werkes

Weitere Voraussetzung für das Vorliegen einer Miturheberschaft ist, dass das Werk eine untrennbare Einheit bildet. Davon kann man nicht sprechen, wenn „sich das Werk in einzelne Teile zerlegen lässt, die eines selbständigen Bestands fähig sind und durch die Trennung in ihrem Wesen nicht verändert werden“⁸³. Vereinfacht gesagt: es ist keine gesonderte Verwertung der Beiträge der einzelnen Miturheber möglich, wobei nicht der wirtschaftliche Sinn, sondern die theoretische Möglichkeit einer gesonderten Verwertbarkeit maßgeblich ist.⁸⁴ Bei wissenschaftlichen Werken ist dies beispielsweise dort von Bedeutung, wo die „Bearbeitung“ von den Miturhebern in Abschnitte aufgeteilt wird. In weiterer Folge muss hier untersucht werden, ob diese einzelnen Beiträge für sich ohne eine Erweiterung bzw. Ergänzung vollständig und verkehrsfähig sind. Die untrennbare Einheit eines Werkes wird prinzipiell nach dem Zeitpunkt des Entstehens des Werkes beurteilt.⁸⁵ Subjektive Voraussetzung, damit ein untrennbares Werk entsteht, ist wie oben erwähnt der Wille zum gemeinsamen Handeln der Beteiligten. Dieser muss aber nicht von rechtsgeschäftlicher Natur sein: eine untrennbare Einheit entsteht in der Regel dadurch, dass sich die Miturheber gemeinsam über eine Aufgabe verständigen und in weiterer Folge jeder seinen schöpferischen Beitrag der aus der Verständigung entspringenden Gesamtidée unterordnet.

2.2.2.4 Die Rechtstellung der Miturheber

2.2.2.4.1 Gesamthandgemeinschaft

Die Miturheberschaft ist prinzipiell als Gesamthandgemeinschaft anzusehen, da durch die gemeinsame Schöpfung nur ein Werk hervorkommt und dieses den Miturhebern gemeinschaftlich zusteht. Hingegen war nach älterem Recht die Miturheberschaft ein Miteigentum nach ideellen Anteilen, wenngleich auch schon in der älteren Rechtsprechung nur gemeinsam über das Werk verfügt werden konnte.⁸⁶

⁸³ *ErläutRV 1936 in Dillenz, ÖSGRUM 3, 60.*

⁸⁴ *Walter, Handbuch I, Rz 351; Schrickner/Loewenheim, Urheberrecht⁴, § 8 Rz 5 UrhG.*

⁸⁵ *Kusznier in urheber.recht², § 11 Rz 22.*

⁸⁶ *Walter, Handbuch I, Rz 359.*

Diese Gesamthandgemeinschaft beginnt mit der Entstehung des Werkes und endet mit Ablauf der Schutzfrist, also gemäß § 60 UrhG nach dem Tod des am längsten lebenden Miturhebers. Da das Werk wie erwähnt unteilbar und auch das Urheberrecht grundsätzlich unübertragbar ist, ist eine vorherige Auflösung bzw. Aufhebung der Gesamthandgemeinschaft nicht möglich.⁸⁷ Anteile an der Gesamthandgemeinschaft sind außer im Fall des formlosen Verzichts durch einen Miturheber gemäß § 23 Abs 2 UrhG, unter Lebenden nicht übertragbar. Der Anteil des Verzichtenden wächst den übrigen Miturhebern anteilmäßig zu.⁸⁸

2.2.2.5 Änderung und Verwertung des Werkes

Um ein in einer Miturheberschaft geschaffenes Werk zu ändern oder zu verwerten, bedarf dieses gemäß § 11 Abs 2 UrhG einer Zustimmung von sämtlichen Miturhebern. Diese können vorher, nachträglich als auch schlüssig einwilligen. Kann die Zustimmung auch nur von einem einzigen Miturheber nicht erlangt werden, darf eine Änderung oder Verwertung nicht erfolgen, selbst dann nicht, wenn nur die Beiträge eines einzelnen Miturhebers abgeändert werden sollen.⁸⁹

Dazu bilden die jeweiligen Miturheber im Prozess eine einheitliche Streitgenossenschaft, da der Anspruch unteilbar ist. Das führt dann zwangsläufig zu einer einheitlichen Entscheidung des Gerichts.⁹⁰ Die Stellung der Miturheber ähnelt der von Miteigentümern, mit dem Unterschied, dass eben eine Trennung der Anteile nicht möglich ist.⁹¹

Der § 11 Abs 2 UrhG besagt weiters, dass im Falle von urheberrechtlichen Verletzungen jeder der Miturheber berechtigt ist, diese Verletzungen selbstständig gerichtlich geltend zu machen – die Abwehrbefugnisse also allein zu nutzen. So kann jeder Miturheber beispielsweise die Urheberschaft in Anspruch nehmen (§ 19 UrhG) oder das Recht auf Namensnennung (§ 20 UrhG) individuell ausüben.⁹² Das gilt auch für Rechtsverletzungen

⁸⁷ Dillenz, Materialien zum österreichischen Urheberrecht, 61.

⁸⁸ Ciresa in Österreichisches Urheberrecht¹², § 11 Rz 15.

⁸⁹ Kuszniar in urheber.recht², § 11 Rz 26,28; Tanczos/Eliskases in Rummel/Lukas, ABGB⁴, § 828 Rz 1.

⁹⁰ Tanczos/Eliskases in ABGB⁴, § 828 Rz 2.

⁹¹ Dillenz/Gutmann, UrhG & VerwGesG² § 11 Rz 2.

⁹² Walter, Handbuch I, Rz 360; Dillenz, ÖSGRUM 3, 61.

die ein Miturheber begangen hat, der deshalb einer „gegen ihn selbst gerichteten Klagsführung eines anderen Miturhebers wegen Verletzung von Verwertungs- oder Urheberpersönlichkeitsrechten nicht zustimmen muss“.⁹³

⁹³ *Zemann* in Österreichisches und internationales Urheberrecht⁷, § 11, E 12.

2.3 Der Schutz geistiger Interessen von Urhebern

2.3.1 Urheberpersönlichkeitsrecht

Wesentlich für die Inanspruchnahme der Urheberschaft ist, dass dem Urheber nach Schaffen des Werkes, neben einer Vielzahl an Verwertungsrechten welche das Urheberrechtsgesetz in den §§ 14 – 18a aufzählt (darunter u.a. Verwertungs-, Vervielfältigungs-, Vermietrechte), diesem auch die Möglichkeit gegeben wird, seine geistigen Interessen zu schützen.⁹⁴ Dieser Schutz ist im Urheberrecht im Hinblick auf die anderen Immaterialgüterrechte wesentlich stärker ausgeprägt und ermöglicht dem Schöpfer grundlegende persönlichkeitsrechtliche Befugnisse.⁹⁵ Sie werden unter dem Begriff Urheberpersönlichkeitsrecht (in der französischen Rechtssprache „droit morale“ genannt) zusammengefasst, ein Begriff, den das Gesetz aber nicht gebraucht. Es handelt sich nämlich um keine „echten“ Persönlichkeitsrechte. Denn diese sind Rechte, die untrennbar mit dem „Person-Sein“ verbunden sind und daraus automatisch folgen⁹⁶. Die Rechte aber, die im Urheberpersönlichkeitsrecht zusammengefasst sind, sollen wie eingangs erwähnt die geistigen Interessen und nicht ausschließlich die Persönlichkeit des Urhebers schützen. Es wird hier vielmehr Verbundenheit zwischen Werk und Schöpfer zum Ausdruck gebracht.⁹⁷

Generell unterscheidet man zwischen dem Urheberpersönlichkeitsrecht im engeren Sinn (ieS) und im weiteren Sinn (iwS). Zu dem Urheberpersönlichkeitsrecht ieS zählen die §§ 19-21 UrhG, also Schutz der Urheberschaft, Urheberbezeichnung sowie der Werkschutz. Der Schutz des Urheberpersönlichkeitsrechtes iwS ist dagegen nicht exakt umrissen, sondern wird immer dann herangezogen, wenn persönliche oder geistige Interessen des Urhebers dies erfordern⁹⁸. Dazu zählen etwa die Vorschriften über eine Übertragung etwaiger Werknutzungsrechte (§ 27 UrhG), die Unübertragbarkeit unter Lebenden (§ 23 Abs 3 UrhG), sowie der Titelschutz (§ 80 UrhG).⁹⁹

Das Urheberpersönlichkeitsrecht soll neben den allgemeinen Persönlichkeitsrechten des ABGB (z.B. Namensschutz gem. § 43, Ehrenschutz gem. § 1330 ABGB),¹⁰⁰ unabhängig

⁹⁴ Guggenbichler in Österreichisches Urheberrecht²⁰, Vorbem zu §§ 19-21, Rz 1.

⁹⁵ Toms in urheber.recht², § 19 UrhG Rz 6.

⁹⁶ Bydlinski, Bürgerliches Recht Allgemeiner Teil⁸ (2018), Rz 2/48.

⁹⁷ Guggenbichler in Österreichisches Urheberrecht²⁰, Vorbem zu §§ 19-21, Rz 3.

⁹⁸ Schrickner/Loewenheim, Urheberrecht⁴, Vor § 12 Rz 6 ff.

⁹⁹ Toms in urheber.recht², § 19 UrhG Rz 9.

¹⁰⁰ Bydlinski, Bürgerliches Recht⁸, Rz 2/48.

bestehen, jedoch durch diese ergänzt werden.¹⁰¹ Es bezieht sich auf die besondere Verbindung des Schöpfers zu seinem Werk und nicht auf die Person des Urhebers allein.¹⁰² Selbst dann, wenn der Schöpfer des Werkes einem anderen die Verwertung desselben erlaubt, wird diese Verbindung nicht aufgehoben und besteht weiter.¹⁰³

Prinzipiell gilt die Unübertragbarkeit des Urheberpersönlichkeitsrechtes, das besagt der § 23 Abs 3 UrhG. Allerdings wird es für zulässig erachtet, dass die Rechte, die einen Schutz der geistigen Interessen des Urhebers ermöglichen, auf eine Verwertungsgesellschaft übertragen werden können. Unter der Voraussetzung aber, dass dies erforderlich ist, um gleichfalls übertragene Werknutzungsrechte wirksam ausüben zu können. Gleiches gilt auch für die Übertragung an einen Dritten. Somit können also nicht nur finanzielle Interessen des Urhebers, sondern auch die Rechte, die dem Schutz der geistigen Interessen dienen, wahrgenommen werden.¹⁰⁴

2.3.2 Erstveröffentlichungsrecht und Recht der ersten Inhaltsangabe

Das Recht darüber zu entscheiden, ob, wann, durch wen und wie das von ihm geschaffene Werk erstmalig der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird, steht ausschließlich dem Urheber zu. Dieses sogenannte (Erst-) Veröffentlichungsrecht des Urhebers ist im Gegensatz zum Schutz der Urheberschaft (§ 19 UrhG) bzw. der Urheberbezeichnung (§ 20 UrhG) nicht eigens gesetzlich geregelt. Lediglich im Universitätsgesetz gibt es mit § 106 Abs 1 eine Bestimmung, wonach „jeder Universitätsangehörige das Recht hat, eigene wissenschaftliche oder künstlerische Arbeiten selbstständig zu veröffentlichen“.

Das Fehlen einer eigenen gesetzlichen Regelung begründet der Gesetzgeber mit historisch gewachsenen Gründen. Eine Ausübung eines eigenen Veröffentlichungsrechtes führe zu Konflikten mit anderen Verwertungsrechten, beispielsweise dann, wenn anderen Personen vom Urheber ein ausschließliches Recht zur Werknutzung eingeräumt wird

¹⁰¹ *Guggenbichler* in Österreichisches Urheberrecht²⁰, Vorbem zu §§ 19-21, Rz 3; *Walter*, Handbuch I, Rz 887.

¹⁰² *Appl* in Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht³, 219.

¹⁰³ *Dustmann* in Urheberrecht¹², Vor § 12 Rz 2; *Toms* in urheber.recht², § 19 UrhG Rz 10.

¹⁰⁴ *Zemann* in Österreichisches und internationales Urheberrecht⁷, Vor §§ 19-21 UrhG E 1; *Gamerith*, Hundertwasserhaus II, ÖBl 2003/37, 142.

(etwa bei einem Verlagsvertrag). Die Veröffentlichung eines Werkes ist bei jeder Verwertung des Werkes ein denkwürdiger Bestandteil und ist somit in den einzelnen Verwertungsrechten mitenthalten¹⁰⁵. So erlaubt beispielsweise das Verbreitungsrecht dem Urheber seine Werkstücke auf eine Art in Verkehr zu bringen, die es der Öffentlichkeit zugänglich macht (vgl. § 16 Abs 1 UrhG). Das Vortrags-, Aufführungs-, und Vorführungsrecht gibt dem Urheber das Recht, sein Sprachwerk öffentlich vorzutragen oder vorzuführen (vgl. § 18 Abs 1 UrhG).¹⁰⁶

Das Recht der ersten Inhaltsangabe (auch als „Informationsrecht“ bezeichnet), steht dem Urheber lediglich bei Werken der Filmkunst bzw. Literatur zu und wird in § 14 Abs 2 UrhG geregelt. Der Urheber hat demnach das ausschließliche Recht, „eine Inhaltsangabe des Werks öffentlich mitzuteilen, solange weder das Werk noch dessen wesentlicher Inhalt mit seiner Einwilligung veröffentlicht worden ist“. Er erhält hier einen grundlegenden Schutz vor Indiskretionen, beispielsweise kann bei einer Fernsehserie verhindert werden, dass der unbekannte Ausgang vorzeitig veröffentlicht wird. Das Recht auf erste Inhaltsangabe bei Werken der Filmkunst bzw. Literatur erlischt mit der Veröffentlichung des Werkes durch Genehmigung des Urhebers. Jedermann hat danach das Recht, in Ankündigungen, Kritiken, etc. Inhaltsangaben dieses Werkes der Öffentlichkeit mitzuteilen. Ein Abdruck z.B. des ganzen Werkes ist jedoch nicht erlaubt.¹⁰⁷

2.3.3 Schutz der Urheberschaft

2.3.3.1 Allgemeines

Der speziell für diese Arbeit wichtige, im Urheberrecht stark ausgeprägte Schutz der Urheberschaft ist im § 19 UrhG geregelt. Dieser besagt, dass wenn „*die Urheberschaft an einem Werk bestritten wird, oder das Werk einem anderen als seinem Schöpfer zugeschrieben wird, dieser berechtigt ist, die Urheberschaft für sich in Anspruch zu nehmen*“.

¹⁰⁵ Ris-Justiz RS0118368.

¹⁰⁶ Ciresa, Praxishandbuch Urheberrecht² (2019), 96.

¹⁰⁷ Ciresa, Praxishandbuch Urheberrecht², 97.

Der Gesetzgeber hat hier grundlegend die Betonung und Wahrung einer besonderen Beziehung zwischen dem Urheber und seinem geschaffenen Werk festgelegt. Vereinfacht gesagt hat derjenige, der ein Werk geschaffen hat, das Recht sich auf die Urheberschaft zu berufen und anerkennen zu lassen (im französischen sogenannte „droit de paternite“), um diese gegen Dritte zu verteidigen.¹⁰⁸ Deutlich wird dies, wenn ein Werk von einem Schöpfer anonym veröffentlicht und in weiterer Folge einem Dritten zu Unrecht zugeschrieben oder von diesem bestritten wird. Selbst hier kann der eigentliche Urheber gemäß § 19 UrhG die Urheberschaft für sich in Anspruch nehmen.¹⁰⁹

Der Schutz der Urheberschaft gehört mit dem Namensnennungsrecht des § 20 UrhG zu den fundamentalen Prinzipien des Urheberrechtsgesetzes. Beide Prinzipien stehen in einer engen Verbindung zueinander: § 20 UrhG ist die in der Öffentlichkeit nach außen hin sichtbare Umsetzung der Inanspruchnahme der Urheberschaft nach § 19 UrhG.¹¹⁰

Auf den Schutz der Urheberschaft kann nach § 19 Abs 2 UrhG prinzipiell nicht verzichtet werden, ein Urheber hat lediglich die Möglichkeit, auf Vervielfältigungsstücken eines Werkes nicht als Urheber genannt zu werden. Dieser Verzicht wird durch § 19 Abs 2 UrhG nicht berührt. Trotz Gültigkeit eines solchen Verzichtes auf den Schutz der Urheberschaft bleibt jedoch der Urheber weiterhin berechtigt, den Schutz nach § 19 UrhG in Anspruch zu nehmen, sollte die Urheberschaft einem anderen zugeschrieben oder von diesem bestritten werden.¹¹¹

Dass Recht kann auch derjenige, auf den das Urheberrecht nach dem Tod des Urhebers übergegangen ist, bis zum Ende der Schutzfrist von 70 Jahren (vgl. § 60 Abs 1 UrhG) geltend machen (in der Regel der Erbe bzw. die Erbengemeinschaft). Zur Geltendmachung ist dazu im Verlassenschaftsverfahren lediglich eine Einantwortung in den Nachlass erforderlich.¹¹²

¹⁰⁸ *Guggenbichler* in Österreichisches Urheberrecht²⁰, § 19, Rz 1.

¹⁰⁹ *Walter*, Handbuch I, Rz 892.

¹¹⁰ *Guggenbichler* in Österreichisches Urheberrecht²⁰, § 19 Rz 1.

¹¹¹ Dillenz, ÖSGRUM 3, 79.

¹¹² *Ciresa*, Praxishandbuch Urheberrecht² (2019), 97.

2.3.3.2 Gerichtliche Durchsetzung - Feststellungsklage

Bestehen die Grundvoraussetzungen für ein urheberschutzfähiges Werk, hat der Urheber dieses Werkes einerseits die Möglichkeit, im Falle einer Bestreitung gegen jeden Bestreiter eine Feststellungsklage zu erheben (sog. Urheberbestreitung) oder sich selbst die Urheberschaft anrechnen zu lassen (sog. Urheberanmaßung).¹¹³

Wird die Urheberschaft durch einen Dritten zu Unrecht in Anspruch genommen, kann der Schöpfer des Werkes dies mit einer negativen Feststellungsklage bekämpfen; der Anspruch auf Schutz der Urheberschaft verhindert jedoch nicht, dass das Werk jemandem fälschlich zugeschrieben werden kann. Es handelt sich hierbei um den unbefugten Gebrauch eines Namens gemäß § 43 ABGB. Der fälschlich als Urheber Bezeichnete kann, wenn er durch unbefugte Namenszuschreibung beeinträchtigt wird, ebenso dagegen vorgehen.¹¹⁴

Der Urheber hat mit dem § 19 UrhG einen über die Regelung des § 228 ZPO hinausgehenden Anspruch, welcher grundsätzlich die Klage auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses bzw. Rechts festlegt. In beiden Fällen – Urheberbestreitung bzw. Urheberanmaßung – müssen aber die generellen Voraussetzungen des § 228 ZPO vorliegen, vor allem die Subsidiarität der Feststellungsklage. Der Kläger kann keine Feststellungsklage erheben, wenn die Möglichkeit eines weitergehenden Rechtsschutzes besteht. Ein rechtliches Interesse gemäß § 228 ZPO fehlt etwa, wenn der Kläger eine Leistungsklage auf Unterlassung erheben könnte. Ein Erfolg einer solchen Klage würde eine Feststellung des Rechtsverhältnisses überflüssig machen.¹¹⁵

2.3.3.3 Gerichtliche Durchsetzung - Unterlassungsanspruch

Aus dem § 19 UrhG lässt sich noch ein zweiter wichtiger, vor Gericht durchsetzbarer Anspruch des Urhebers ableiten: der Unterlassungsanspruch. Generell im Urheberrecht von Bedeutung, hilft dieser auch bei einer Verletzung von Urheberpersönlichkeitsrechten. Mit einer vorbeugenden Unterlassungsklage kann eine unmittelbar bevorstehende

¹¹³ Guggenbichler in Österreichisches Urheberrecht²⁰, § 19 Rz 3.

¹¹⁴ Dillenz/Gutman, UrhG & VerwGesG² § 1 Rz 5; Toms in urheber.recht², § 19 UrhG Rz 24.

¹¹⁵ Guggenbichler in Österreichisches Urheberrecht²⁰, § 19 Rz 3; OGH 9.12.1997, 4 Ob 311/97g ÖBl 1998, 363 – Lola Blau

Rechtsverletzung geltend gemacht werden (sog. Erstbegehungsgefahr).¹¹⁶ Unterlassungsklage wegen Wiederholungsgefahr kann erhoben werden, wenn aus nachweisbaren Tatsachen die Gefahr ersichtlich wird, dass eine begangene Rechtsverletzung wiederholt wird.¹¹⁷ Wird ein Unterlassungsanspruch dem Kläger zugestanden, kann das Gericht in weiterer Folge zur generellen Sicherung bzw. Sicherung von Beweismitteln eine einstweilige Verfügung gemäß § 87c Abs 1 UrhG erlassen.¹¹⁸

Im Fall der Veröffentlichung von Fotos von „Natascha K.“ durch Zeitungsverlage in Österreich und Deutschland beehrte die Klägerin, welche die Lichtbilder von Natascha K. angefertigt und den Sicherheitsbehörden im Zuge der Ermittlungen zur Entführung des Mädchens übergeben hatte, eine Unterlassungsklage gegen die Zeitungsverlage. Diese hatten die Fotos ohne, bzw. teilweise mit abweichender Bezeichnung der Klägerin veröffentlicht.¹¹⁹

2.3.4 Urheberbezeichnung

2.3.4.1 Allgemeines

Der Urheber eines Werkes hat das ausschließliche Recht zu bestimmen, ob und mit welcher Urheberbezeichnung das Werk zu versehen ist. Die Regelung dazu findet sich im § 20 Abs 1 UrhG. Dieses Recht entsteht originär beim Urheber, zählt wie der Schutz der Urheberschaft zu den Urheberpersönlichkeitsrechten und soll prinzipiell verhindern, dass ein geschaffenes Werk eine andere Urheberbezeichnung bekommt als es aus dem Willen des Urhebers hervorgeht.¹²⁰ Auch sind Ansehen und der Ruf einer Person oft abhängig von der Verbindung eines Werkes mit dem Namen.¹²¹ Es gibt mehrere Möglichkeiten, wie eine Urheberbezeichnung erfolgen kann. Diese werden im Folgenden kurz erläutert.

¹¹⁶ Ciresa, Praxishandbuch Urheberrecht², 241.

¹¹⁷ Ciresa, Praxishandbuch Urheberrecht², 242.

¹¹⁸ Guggenbichler in Österreichisches Urheberrecht²⁰, § 19 Rz 3.

¹¹⁹ OGH 20.4.2010, 4 Ob 13/10f = MR 2010, 398 (Walter).

¹²⁰ Zemmann in Österreichisches und internationales Urheberrecht⁷, § 20 E 1,2.

¹²¹ Dustmann in Urheberrecht¹², Vor § 13 Rz 9.

2.3.4.2 Namensnennung Vs. Anonymität

Der Urheber muss sich in erster Linie Gedanken machen, ob er eine Urheberbezeichnung verwenden möchte, um im bejahenden Fall im nächsten Schritt zu entscheiden, auf welche Art das Werk bezeichnet werden soll.

Sollte sich der Urheber dazu entscheiden, das Werk mit keiner Urheberbezeichnung zu versehen, kann er es auch anonym¹²² erscheinen lassen.¹²³ In diesem Fall besteht auch die Befugnis, ein Namensnennungsverbot gegenüber einem etwaigen Nutzungsberechtigten auszusprechen, welches dieser beachten muss. Das Namensnennungsverbot kann auch nachträglich ausgesprochen werden.¹²⁴ Demgegenüber liegt bei einem „Pseudonym“ ein vom Urheber selbst gewählter Name vor, der nicht der wirkliche Name des Urhebers ist.¹²⁵

Arbeitet ein Urheber etwa für einen Verlag unter einem Pseudonym, übt er durch dieses Pseudonym auch sein Recht auf Urheberbezeichnung aus. Wird jedoch nichts Besonderes vereinbart, steht dem Urheber dieses Verlagspseudonym nur für die Zeit seiner Tätigkeit zu. Endet die Tätigkeit, endet auch die Befugnis der Verwendung des Verlagspseudonyms.¹²⁶ Ein großes und weithin bekanntes Verlagspseudonym ist etwa der deutsche Bastei-Verlag, mit dem Verlagspseudonym „Jerry Cotton“. Unter dieser angeblichen Autorschaft schreiben mehrere Autoren für die gleichnamige Serie und tragen so zu einer Gesamtauflage von bis dato ca. 850 Millionen Exemplaren bei.¹²⁷

Entscheidet sich der Urheber für eine Urheberbezeichnung seines Werkes, kann das in mehreren Varianten erfolgen: er kann das Werk mit seinem eigenen bürgerlichen Namen, seinem Künstlernamen oder dem bereits erwähnten Pseudonym (beides sogenannte „Decknamen“) erscheinen lassen. Werke der bildenden Künste können mit einem Künstlerzeichen versehen werden.¹²⁸ Ganz allgemein ist das das Recht auf Benennung des Werkes die „nach außen sichtbare Umsetzung des Rechts auf Inanspruchnahme der Urheberschaft“.¹²⁹

¹²² „ungenannt, ohne Namensnennung“, www.duden.de.

¹²³ *Toms* in *urheber.recht*² § 20 UrhG Rz 3.

¹²⁴ *Zemann* in *Österreichisches und internationales Urheberrecht*⁷, § 20 E 4.

¹²⁵ <duden.de/rechtschreibung/Pseudonym>.

¹²⁶ *Guggenbichler* in *Österreichisches Urheberrecht*²⁰, § 19 Rz 4.

¹²⁷ <de.wikipedia.org/wiki/Jerry_Cotton>.

¹²⁸ *Toms* in *urheber.recht*² § 20 UrhG Rz 3.

¹²⁹ *Guggenbichler* in *Österreichisches Urheberrecht*²⁰, § 19 Rz 1.

Ein Verzicht auf den Schutz der Urheberbezeichnung gem. § 20 UrhG ist im Gegensatz zum Schutz der Urheberschaft gem. § 19 UrhG möglich und innerhalb gewisser Grenzen vertraglich abdingbar.

2.3.4.3 Erklärung der Bezeichnung

Es bedarf grundsätzlich keiner förmlichen Erklärung am Werkstück, wenn sich der Urheber für eine Urhebernennung entschieden hat. Ausreichend ist es schon, wenn der Urheber bei Veröffentlichung oder Übergabe des Werkstücks an einen Dritten erkennen lässt, dass er eine Bezeichnung wünscht. Etwa wenn der Urheber eines Buches dieses unmittelbar mit seinem Namen bezeichnet.¹³⁰ Wenn dann in weitere Folge im Zuge von zulässigen oder unzulässigen Verbreitungshandlungen diese Bezeichnung von Dritten ignoriert oder gar entfernt wird und sie somit nicht mehr von der Öffentlichkeit wahrgenommen werden kann, bleibt die Rechtstellung des Urhebers unbeeinträchtigt. Das Recht auf Namensnennung kann mit dem ersten Werkstück ausgeübt werden und schützt ab diesem Zeitpunkt den Urheber¹³¹.

Nicht erforderlich ist, dass der Urheber eine Entscheidung über eine etwaige Bezeichnung des Werkstückes mit der Veröffentlichung treffen muss. Auch nach der Veröffentlichung oder auch erst mit Übergabe des Werkes an einen Dritten kann der Urheber – soweit er nicht darauf verzichtet hat, sein Werk bezeichnen.¹³²

Grundsätzlich hat jeder Urheber das Recht auf Urheberbezeichnung.¹³³ Auch der Miturheber und der Bearbeiter sind geschützt. Hat man als (Mit-) Herausgeber an einer wissenschaftlichen Ausgabe beigetragen, besteht das Recht, in einer entsprechenden Weise auf dem Titelblatt der Ausgabe genannt zu werden. Dies sogar dann, wenn vor Vollendung des Werkes die Mitarbeit eingestellt wird. Vor allem im Film- und Fernsehbereich hat die Urheberbezeichnung maßgebliche Bedeutung: Der Komponist von Filmmusik für einen bestimmten Film hat Anspruch auf eine Bezeichnung als Urheber in einem neuen Film, wenn ein Teil seiner Filmmusik unverändert im neuen Film verwendet wird.¹³⁴

¹³⁰ *Ciresa*, Praxishandbuch Urheberrecht², 100.

¹³¹ OGH 20.4.2010, 4 Ob 13/10f = MR 2010, 398 (Walter).

¹³² *Zemann* in Österreichisches und internationales Urheberrecht⁷, § 20 E 8.

¹³³ *Dillenz/Gutman*, UrhG & VerwGesG² § 20 Rz 4.

¹³⁴ *Toms* in urheber.recht² § 20 UrhG Rz 5.

2.3.4.4 Art und Anbringung der Urheberbezeichnung

Die Bezeichnung des Urhebers auf einem Werkstück muss eine eindeutige Zuordnung eines Werkes zu dem genannten Urheber ermöglichen. Konkret sollte also die Urheberbezeichnung auf eine Art erfolgen, dass der Name, der genannt wird, einen Hinweis auf den Urheber des Werkes und nicht auf sonstige Funktionen gibt. In einem Buch wird das am Ende des Buches mit einem Bildnachweis, bei einem Film mit dem Abspann ermöglicht.¹³⁵ Schwierigkeiten können sich ergeben, wenn bei einem Dokumentarfilm die Hintergrundmusik aus einer Zusammenstellung von verschiedenen Komponisten besteht. Hier ist es technisch unmöglich die Urheber den von ihnen geschaffenen Werken zuzuordnen.¹³⁶

Das Recht auf Urheberbezeichnung bezieht sich immer auf das konkret geschaffene Werk, also das Original sowie sämtliche Vervielfältigungsstücke. An diesen kann die Urheberbezeichnung direkt und unmittelbar angebracht werden. Bei Werkstücken in unkörperlicher Form muss der Urheber in einer geeigneten Weise genannt werden: bei Filmen wie eingangs erwähnt durch Nennung des Urhebers der Filmmusik im Abspann, bei digitaler Nutzung kann die Urheberbezeichnung aus dem Download oder durch eine Verlinkung ersichtlich gemacht werden.¹³⁷

2.3.4.5 Vertragliche Regelung

Gegenstand einer Vereinbarung zwischen Urheber und demjenigen, der das Werk dann verwertet (Werknutzungsberechtigter, Auftraggeber des Ghostwriters), kann die Entscheidung sein, ob und wie der Urheber bezeichnet werden soll. Diese Vereinbarung kann sowohl ausdrücklich als auch schlüssig erfolgen. Der OGH legte das in einem Rechtsatz¹³⁸ fest und führte das in mehreren Entscheidungen¹³⁹ aus. Speziell zur Schlüssigkeit einer solchen Vereinbarung zuletzt in der Entscheidung 4 Ob 5/19t¹⁴⁰: der Kläger fertigte

¹³⁵ *Walter*, Handbuch I, Rz 902.

¹³⁶ *Zemann* in Österreichisches und internationales Urheberrecht⁷, § 20 E 9.

¹³⁷ *Toms* in urheber.recht² § 20 UrhG Rz 8.

¹³⁸ RIS-Justiz RS0116597.

¹³⁹ Z.B. OGH 16.07.2002, 4 Ob 164/02, ÖBl 2003/38, 147 (*Wolner*) = MR 2002, 307 (*Walter*) = SZ 2002/96 (*Pfersmann*).

¹⁴⁰ OGH 26.03.2019, 4 Ob 5/19t.

von bei der Nationalratswahl 2017 kandidierenden Politikern Karikaturen an; die im Auftrag der Beklagten tätige Werbeagentur stellte auf Grund dieser Karikaturvorlage Bearbeitungen (Masken) und andere gleichartige Werke her, ohne eine auf den Kläger lautende Urheberbezeichnung bzw. seine Domain anzugeben. Der Kläger begehrt Unterlassung. Das Rekursgericht gibt dem Begehren statt, da es eine Vereinbarung zwischen dem Kläger und der Beklagten über die Nennung des Klägers als Urheber gegeben habe.

Der OGH weist den Revisionsrekurs der Werbeagentur zurück und erläutert in seinem Beschluss die ausdrückliche und schlüssige Möglichkeit der Vereinbarung der Urheberbezeichnung zwischen Urheber und Verwerter des Werkes. Das Recht auf Namensnennung ist grundsätzlich verzichtbar und in bestimmten Bereichen (z.B. bei angestellten Werbegrafikern¹⁴¹) kann ein Verzicht auf die Namensnennung als Urheber schlüssig anzunehmen sein. Dieser Bereich liegt im gegenständlichen Fall nicht vor. Außerdem, so der OGH weiter, *„kann dies nicht dazu führen, dass eingerissene Unsitten der Verschweigung des Urhebernemens zur branchenüblichen und damit als stillschweigend vereinbart geltenden Verkehrssitte wird“*¹⁴². Nur in den Fällen, in denen sich eine vereinbarte vertragliche Nutzungsbefugnis auf eine solche Art oder Form erstreckt, bei der eine Urheberbezeichnung technisch nicht möglich ist oder ohne Zweifel eine soziale Inadäquanz widerspiegeln, kann von einem schlüssigen Verzicht auf Nennung ausgegangen werden.¹⁴³

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Urheber immer dann ordnungsgemäß bezeichnet wurde, wenn entweder zwischen ihm und dem Verwerter des Werkes eine entsprechende Vereinbarung getroffen wird oder ob bei fehlen dieser, es der technischen Möglichkeit oder einer Branchenübung entspricht.¹⁴⁴

Übergibt der Urheber dem Werkverwerter das Werkstück ohne eine Urheberbezeichnung, kann allein daraus nicht geschlossen werden, dass der Urheber Anonymität wünscht. Vielmehr muss der Verwerter eine Entscheidung des Urhebers erwirken.¹⁴⁵ Schlägt dieser dem Urheber beispielsweise eine Urheberbezeichnung vor und schweigt der Urheber dazu, kann man darin eine stillschweigende und nachträgliche Vereinbarung über eine Urheberbezeichnung sehen.¹⁴⁶ Eine konkludente Zustimmung des Urhebers gilt jedoch

¹⁴¹ RIS-Justiz RS0116163.

¹⁴² RIS-Justiz RS0116163.

¹⁴³ OGH 26.03.2019, 4 Ob 5/19t.

¹⁴⁴ *Zemann* in Österreichisches und internationales Urheberrecht⁷, § 20 E 20.

¹⁴⁵ Guggenbichler in Österreichisches Urheberrecht²⁰, § 20 Rz 4.

¹⁴⁶ *Zemann* in Österreichisches und internationales Urheberrecht⁷, § 20 E 20.

immer nur für das von ihm bestimmte Werk und umfasst nicht spätere Werke desselben Urhebers.¹⁴⁷

Ob der Urheber eine von ihm bestimmte Urheberbezeichnung ändern bzw. widerrufen kann und dann ein Verbot der Namensnennung gegen den Verwerter aussprechen kann, stößt auf unterschiedliche Ansichten in der Lehre. *Dittrich* ist der Meinung, eine Vereinbarung über die Urheberbezeichnung ist für die Dauer eines Werknutzungsvertrages unabänderlich, wenn sie im Rahmen dieses Vertrages getroffen wurde.¹⁴⁸ Anderer Ansicht sind *Guggenbichler* und *Zemann*: Hier hat eine Interessenabwägung zwischen einer Änderung der Entscheidung des Urhebers und dem Festhalten an einer solchen durch den Nutzer zu erfolgen, wobei auf Urheberseite einerseits ein objektiver Maßstab (und nicht die subjektiven Befindlichkeiten des betroffenen Urhebers) andererseits die Interessen des (gerecht und mit Verständnis gegenüber der Situation seines Gegenübers denkenden) Nutzers den Maßstab bilden müssen. Die Interessen des Urhebers etwa überwiegen immer dann, wenn dieser sich mit dem Werk nicht mehr identifizieren kann und man wird diesem folglich eher zugestehen, nicht mehr genannt zu werden.¹⁴⁹

Speziell im Falle des Verhältnisses zwischen dem Ghostwriter als Urheber und seinem Auftraggeber ist eine vertragliche Regelung über die Bezeichnung des Urhebers unumgänglich, da es ja hier gerade Sinn und Zweck ist, dass der eigentliche Urheber nicht auf dem Werk genannt wird. Näheres zur vertraglichen Vereinbarung zwischen einem Ghostwriter und seinem Auftraggeber unter Punkt 2.4.1.5.

¹⁴⁷ *Toms* in *urheber.recht*² § 20 UrhG Rz 15.

¹⁴⁸ *Dittrich*, *RfR* 2003 Heft 1, 12.

¹⁴⁹ *Zemann* in *Österreichisches und internationales Urheberrecht*⁷, § 20 E 18; *Guggenbichler* in *Österreichisches Urheberrecht*²⁰, § 20 Rz 4.

2.4 Der Ghostwriter als Urheber

2.4.1 Die rechtliche Ausgangslage

Schon aus der Definition des Ghostwriters (Person, die einer Fremdzuschreibung seines Werkes der Literatur zustimmt) ergeben sich einige Abweichungen zur „normalen“ Urheberschaft. Der Ghostwriter:

- stimmt einer Fremdzuschreibung des von ihm geschaffenen Werkes zu,
- verpflichtet sich dazu vertraglich,
- verzichtet auf seine Namensnennung gemäß § 20 UrhG,
- kann das Recht, seine Urheberschaft gemäß § 19 UrhG in Anspruch zu nehmen, ungehindert ausüben.¹⁵⁰

Im Folgenden möchte ich auf jeden der genannten Punkte eingehen und die Unterschiede hervorheben, in welcher rechtlichen Situation sich jemand befindet, der sein Recht auf Urheberschaft bzw. Nennung als Urheber nicht geltend machen möchte – dieses aber einem Dritten erlaubt.

2.4.1.1 Fremdzuschreibung des Werkes

Anders als im Regelfall – ein Werk wird geschaffen und der Urheber nimmt die Urheberschaft gemäß § 19 UrhG in Anspruch (notfalls mit gerichtlicher Durchsetzung in Form einer Unterlassungsklage oder eines Feststellungsanspruchs), stimmt der Ghostwriter zu, dass sein Werk einer dritten Person zugeschrieben wird. Diese Dritte Person ist in jedem Fall eine natürliche und Auftraggeber des Werkes der Literatur. Unterschiede bestehen lediglich im Bereich, in dem das fremdzugeschriebene Werk verfasst wird:

¹⁵⁰ *Appl* in Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht³, 220.

Wissenschaftliches Ghostwriting: Hier wird in einer Vielzahl von Fachbereichen, vor allem Rechtswissenschaften, Betriebswirtschaftslehre, Pädagogik und Sozialwissenschaften an den Universitäten und Hochschulen für den Auftraggeber ein Werk erstellt. Der Ghostwriter wird dabei in zwei Erscheinungsformen tätig: Der Großteil der Arbeiten sind Abschlussarbeiten wie etwa Diplomarbeiten, Masterarbeiten und Dissertationen; vereinzelt werden auch von Ghostwritern erstellte Seminararbeiten mit wesentlich geringerer Seitenanzahl zur Erschleichung einer Prüfungsleistung eingereicht. Im zweiten Fall wird der wissenschaftliche Mitarbeiter im Rahmen seiner Beschäftigung beispielsweise an einer Universität selbst als Ghostwriter tätig, indem er wissenschaftliche Beiträge für seinen Universitätsprofessor, zu dem er in einem Beschäftigungsverhältnis steht, verfasst. Diese Beiträge werden in weiterer Folge unter dem Namen des Professors veröffentlicht.¹⁵¹

Auch im schulischen Bereich hat in den letzten Jahren das Thema Ghostwriting Einzug gefunden, im Zuge einer Internetrecherche lassen sich in Kürze mehrere Ghostwriting-Agenturen finden, die sich auf schulische Hausarbeiten konzentrieren.¹⁵²

Eine Unterstützung von Wissenschaftlern in Forschungseinrichtungen durch wissenschaftliche Mitarbeiter muss nicht in jedem Fall als wissenschaftliches Ghostwriting definiert werden. Beiträge in wissenschaftlichen Publikationen können unter Umständen auch als Miturheberschaft gemäß § 11 UrhG klassifiziert werden, sofern die wissenschaftlichen Mitarbeiter namentlich genannt werden und die generellen Voraussetzungen der Miturheberschaft vorliegen.¹⁵³

Literarisches Ghostwriting: Der große Bereich des literarischen Ghostwriting betrifft einerseits das Verfassen von Autobiografien und Memoiren. Der Ghostwriter wird beauftragt, die Erlebnisse und Gedanken von den zu porträtierenden Auftraggebern im Stil des Auftraggebers niederzuschreiben.¹⁵⁴ Andererseits fallen Sachbücher und Trivilliteratur unter diesen Begriff, wobei die Gründe dafür in mehrere Richtungen gehen können. Oftmals mangelt es an Zeit bzw. schriftstellerischen Fähigkeiten des Auftraggebers, ein Werk in einer gewissen Zeit fertigzustellen.¹⁵⁵ Oder aber es wird explizit mit dem Namen einer berühmten Persönlichkeit geworben, um das Werk besser vermarkten zu können. Das literarische Werk „Der Graf von Monte Christo“ wurde z.B. von Alexandre Dumas

¹⁵¹ Groh, „Mit fremden Federn“, GRUR 2012, 870.

¹⁵² z.B. <acad-write>.

¹⁵³ Brehm, Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten bei Ghostwriterverträgen, MR 2015, 304.

¹⁵⁴ Groh in GRUR 2012, 870.

¹⁵⁵ Brehm in MR 2015, 304.

in Zusammenarbeit mit Auguste Maquet geschrieben, aber zwischen 1844 und 1846 allein mit der Autorbezeichnung von Dumas veröffentlicht.¹⁵⁶

Politisches Ghostwriting: Darunter fallen hauptsächlich Reden und Texte, die von Ghostwritern für Politiker bzw. für den Unternehmensbereich angefertigt werden. Früher lange verpönt, gehört es heute zur Praxis, dass Ghostwriter als Redenschreiber engagiert werden. Speziell bei Spitzenpolitikern kann es vorkommen, dass diese pro Tag bis zu zwölf Reden halten müssen und dafür naturgemäß professionelle Hilfe in Anspruch nehmen. In den USA sitzt der Redenschreiber des Präsidenten nicht selten mit am Podium, ein Wechsel „der Stimme des Präsidenten“ wird oftmals sogar in den Zeitungen verlautbart.¹⁵⁷

2.4.1.2 Verzicht auf Namensnennung

Wie bereits erwähnt, kann der Urheber in erster Linie bestimmen, ob und mit welcher Urheberbezeichnung das von ihm geschaffene Werk bezeichnet werden soll (mit dem Namen des Schöpfers, einem Künstlerzeichen, einem Decknamen, anonym oder unter einem Pseudonym; siehe ausführlich unter Punkt 2.3.4.). Das heißt auch, dass zwar nicht auf den Schutz der Urheberschaft gemäß § 19 Abs 2 UrhG verzichtet werden kann, auf das Recht am Werkstück mit Namen genannt zu werden jedoch sehr wohl.¹⁵⁸

In der Entscheidung „*Theobald*“¹⁵⁹ konkretisierte der OGH dieses generelle Recht auf Verzicht der Namensnennung, welches auch für den Ghostwriter uneingeschränkt gilt: Die Klägerin, die sich als eine Art „Schreibmedium“ bezeichnet und mit einem Wesen aus dem Jenseits namens „Theobald“ kommunizieren könne, schrieb dessen „Mitteilungen“ in einer eigentümlichen Art nieder – nämlich in einer auf dem Kopf stehenden Schrift, von links nach rechts und in einer enormen Geschwindigkeit. Die Erst- und Zweitbeklagten sind zwei in einer Praxisgemeinschaft tätigen Energetiker, welche im Verlag der Drittbeklagten ein Buch mit Theobalds Mitteilungen und Antworten abdruckten und veröffentlichten, jedoch ohne den Namen Theobald oder den der Klägerin anzu-

¹⁵⁶ von Planta, Ghostwriter (1998), 7.

¹⁵⁷ <spiegel.de/karriere/redenschreiber-in-der-politik-falsches-wort-fuehrt-zum-absturz-a-921706.html> (25.4.2019).

¹⁵⁸ Zemann in Österreichisches und internationales Urheberrecht⁷, § 20 E 12.

¹⁵⁹ OGH 20.1.2015, 4 Ob 259/14p = MR 2015, 155 (Walter).

führen. Im Vorfeld fanden Sitzungen zwischen der Klägerin und der Erst- und Zweitbe-
klagten statt, in denen geklärt wurde, ob und bei welchem Verlag dieses Buch erscheinen
soll. Die Klägerin erklärte zunächst, dass das Buch unter ihrem Namen erscheinen und
auch Theobald als Antwortgeber genannt werden müsse. Drei Monate später revidierte
sie aber ihre Entscheidung und legte fest, dass man keine Namen nennen solle und sie
selbst auch nicht als Quelle oder Urheberin erscheinen möchte. Das Buch wurde in wei-
tere Folge im Verlag der Drittbeklagten veröffentlicht.

Die Klägerin befindet die Beklagten Parteien für schuldig, bestimmte Textpassagen (in
denen Aussagen der Wesenheit Theobald vorkommen) unrechtmäßig abgedruckt und
statt ihrem Namen ein hilfsweise gebrauchtes Synonym zu verwenden. Sie klagt auf Un-
terlassung des Druckes, stellt ein Vernichtungsbegehren sowie Schadenersatz. Alle drei
Gerichtsinstanzen weisen die Klage ab: Die Klägerin war mit der Veröffentlichung der
Antworten von Theobald einverstanden und der OGH legt die Sitzungen zwischen der
Klägerin und den Beklagten so aus, dass die Klägerin einerseits einverstanden war, dass
das Werk ohne Nennung ihres Namens als Urheberin veröffentlicht werden könne und
andererseits einer Anonymisierung ihres Namens und des Namens ihres Antwortgebers
Theobald zustimmte. Weiters konkretisiert der OGH, dass nach § 20 Abs 1 UrhG der
Urheber bestimmt, ob das Werk veröffentlicht wird und wenn ja, unter welcher Urheber-
bezeichnung das erfolgt. Diese Fragen können Gegenstand einer ausdrücklichen oder
schlüssigen Vereinbarung zwischen den Parteien, also dem Urheber des Werkes und dem
letztlichen Verwerter, sein.¹⁶⁰

Auch ein stillschweigender Verzicht ist möglich.¹⁶¹ Maßgeblich ist, dass am Ende kein
vernünftiger Grund übrig bleibt daran zu zweifeln, ob der Urheber eine bestimmte Wil-
lenserklärung gewollt hat (das ergibt sich aus der gesetzlichen Regelung des § 863 Abs 1
Satz 2 ABGB). *Apathy/Riedler* definieren den stillschweigenden Verzicht folgenderma-
ßen: „*Das Verhalten des Verzichtenden muss bei Überlegung aller Umstände des Falls
unter Berücksichtigung der im redlichen Verkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräu-
che den eindeutigen, zweifelsfreien und zwingenden Schluss zulassen, er habe ernstlich
verzichten wollen*“.¹⁶²

¹⁶⁰ OGH 20.1.2015, 4 Ob 259/14p = MR 2015, 156.

¹⁶¹ Guggenbichler in Österreichisches Urheberrecht²⁰, § 20 Rz 5.

¹⁶² *Apathy/Riedler* in Schwimann/Kodek, ABGB⁴, § 863 Rz 25.

Besteht bereits eine an sich bindende Vereinbarung, wie und ob das Werk veröffentlicht werden soll, gibt es trotzdem für den Urheber die Möglichkeit die Urheberbezeichnung abzuändern oder neu zu bestimmen. Der OGH misst hier ganz allgemein dem Entscheidungsrecht des Urhebers großes Gewicht zu und meint weiter, dass „*der persönlichkeitsrechtliche Charakter dieses Bestimmungsrechts schwere [wiegt] als das allgemeine Interesse an der Einhaltung einer diesbezüglich getroffenen Vereinbarung*“¹⁶³. Beidseitige Interessen der Vertragspartner sind aber gegeneinander abzuwägen.¹⁶⁴

Der Ghostwriter hat als Urheber dieses Recht auf Verzicht der Namensnennung. Durch die Schaffung des Werkes für seinen Auftraggeber wird der Ghostwriter zumindest Mit- oder Teilurheber und stimmt dann in weiterer Folge zu, dass sein Werk unter dem Namen des Auftraggebers oder einem vom Auftraggeber selbst gewählten Pseudonym veröffentlicht wird; es liegt zumindest ein stillschweigender Verzicht auf die Nennung als Urheber vor¹⁶⁵. Beachtlich dabei ist § 43 ABGB, welcher den Schutz des Namens regelt: „*Wird jemand [...] durch unbefugten Gebrauch seines Namens (Decknamens) beeinträchtigt, so kann er auf Unterlassung und bei Verschulden auf Schadenersatz klagen*“.¹⁶⁶ Grundsätzlich hätte der Ghostwriter als Urheber also jederzeit die Möglichkeit, sein für den Auftraggeber geschaffenes Werk nachträglich als sein eigenes zu betiteln und ihm die Veröffentlichung klagsmäßig zu untersagen. Jedoch ist im Regelfall die Grundlage eines jeden Ghostwriterverhältnisses eine vertragliche Vereinbarung zwischen Auftraggeber und Ghostwriter, in dem sich zweiterer der Fremdzuschreibung verpflichtet. Würde der Ghostwriter einen Anspruch auf Nennung als Urheber stellen, wäre das somit vertragswidrig.¹⁶⁷

¹⁶³ OGH 20.1.2015, 4 Ob 259/14p = MR 2015, 158.

¹⁶⁴ OGH 20.1.2015, 4 Ob 259/14p = MR 2015, 158.

¹⁶⁵ Guggenbichler in, Österreichisches Urheberrecht²⁰, § 20 Rz 6.

¹⁶⁶ *Brehm* in MR 2015, 303.

¹⁶⁷ *Toms* in urheber.recht² § 20 UrhG Rz 23.

2.4.1.3 Abgrenzungen

2.4.1.3.1 Mit- und Teilverheberschaft

Im Regelfall wird der Ghostwriter von seinem Auftraggeber oder beispielsweise dem Verlag, bei dem er angestellt ist, kontaktiert, erstellt in weiterer Folge in Eigenregie Konzept, Entwürfe sowie das fertige Werk und wird dann originärer Urheber. In einer Vereinbarung mit seinem Auftraggeber stimmt der Urheber in weiterer Folge der Fremdzuschreibung seines Werkes auf ebendiesen Auftraggeber zu, welcher sich dann ab diesem Zeitpunkt als Urheber nach außen zu erkennen geben kann. Abzugrenzen sind jedoch die Fälle, bei denen der Auftraggeber vorab Vorentwürfe eines gewünschten Werkes dem Ghostwriter als Vorlage zur Verfügung stellt oder etwa im Entstehungsprozess mit diesem zusammenarbeitet.

Zuerst stellt sich die Frage, ob der Ghostwriter das Werk im Zusammenwirken mit dem Auftraggeber erarbeitet. Bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen des § 11 UrhG (gemeinsame Herstellung und untrennbare Einheit eines Werkes) kann nämlich eine Miturheberschaft vorliegen. Maßgeblich ist also die Frage, ob zwischen Ghostwriter und Auftraggeber ein Wille zur gemeinsamen Schöpfung des Werkes vorliegt und beide Teile ihre Beiträge im Rahmen eines einheitlichen Schöpfungsprozesses geleistet haben.¹⁶⁸

Haben sich beide Parteien dazu entschieden, gemeinsam das Werk zu schaffen und liegen wie erwähnt die rechtlichen Voraussetzungen einer Miturheberschaft vor, greifen auch die rechtlichen Folgen der Miturheberschaft gemäß § 11 UrhG: es entsteht zwischen Auftraggeber und Ghostwriter im Innenverhältnis eine GesbR¹⁶⁹, ansonsten eine Gesamthandgemeinschaft: Änderungen und Verwertungen des Werkes kann der Auftraggeber nach den allgemeinen Regeln einer Gesamthandgemeinschaft theoretisch nur mit Zustimmung des Ghostwriters erwirken.¹⁷⁰ Denn ohne eine derartige Gemeinschaft könnten sowohl Auftraggeber als auch Ghostwriter ihre Urheberpersönlichkeitsrechte in nicht vertretbarer Weise sowohl gegen Dritte als auch gegeneinander ausüben.¹⁷¹ Bei grundloser Zustimmungsverweigerung kann jeder Miturheber aber auf Erteilung der Zustimmung klagen. Derartige Konflikte werden jedoch bereits im Vorfeld durch geschickte und auf

¹⁶⁸ *Wirtz* in *Urheberrecht*¹², § 8 Rz 9.

¹⁶⁹ Gesellschaft bürgerlichen Rechts, Miturhebergesellschaft.

¹⁷⁰ *Kusznier* in *urheber.recht*², § 11 Rz 26.

¹⁷¹ *Ahlberg* in *Mörhing/Nicolini, Kommentar Urheberrecht*⁴, 176 Rz 20.

das Werk zugeschnittene Vertragsgestaltung und im speziellen auch sogenannte „Ghostwriter-Abreden“ vermieden.¹⁷²

Liegt der Wille zu einer gemeinsamen Schöpfung in Zusammenarbeit nicht vor, obwohl der Auftraggeber Ideen bzw. Vorentwürfe eingebracht hat, ist sowohl der Auftraggeber als auch der Ghostwriter Alleinurheber. An den Vorentwürfen liegt eine Bearbeitung durch den Ghostwriter im Sinne des § 5 UrhG vor, das Werk erhält ein „doppeltes Gesicht“: urheberrechtlichen Schutz genießen sowohl die Bearbeitung als auch die Vorentwürfe, sofern diese eine eigentümliche geistige Schöpfung sind.¹⁷³

Wird ein selbstständiges Werk des Auftraggebers mit dem des Ghostwriters verbunden und sind diese Werke auch selbstständig verwertbar, kommt eine Teilurheberschaft für beide Parteien zur Anwendung.¹⁷⁴

Wie bei der Miturheberschaft geht aber auch bei der Bearbeitung und der Teilurheberschaft im Regelfall die vertragliche Vereinbarung zwischen Ghostwriter und Auftraggeber vor.

2.4.1.3.2 Plagiat

Ein Plagiat (Lateinisch „*plagium*“, Menschenraub, Seelenverkauf¹⁷⁵) hat mehrere Ausgestaltungen, kann aber grundlegend als Verwertung von fremdem geistigem Eigentum als sein eigenes bezeichnet werden. Kurzgesagt eine Anmaßung seiner eigenen Autorenschaft an fremden Texten, Ideen, etc.¹⁷⁶ Auf der Internetseite der Wirtschaftsuniversität Wien findet sich unter dem Informationslink zum Thema Plagiat folgende Definition: „[...] insbesondere die Wiedergabe fremden geistigen Eigentums ohne entsprechende Quellenangabe, insbesondere dann wenn man Zitate verwendet ohne die entsprechenden Quellen zu nennen oder die Arbeit anderer (oder Teile davon) für die eigene ausgibt (Ghostwriting)“¹⁷⁷. Das Universitätsgesetz regelt das Plagiat in § 51 Abs 2 Z 31, definiert dieses als Ausgabe von Texten, Inhalten oder Ideen ohne Kenntlichmachung und Zitierung der Quelle und des Urhebers. Ghostwriting erhielt hingegen im § 19 Abs 2a auch

¹⁷² Brehm in MR 2015, 303, 308.

¹⁷³ Wirtz in Urheberrecht¹², § 8 Rz 9; Ciresa in Österreichisches Urheberrecht¹², § 5 Rz 10.

¹⁷⁴ Appl in Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht³, 202.

¹⁷⁵ <wortbedeutung.info/plagium> (28.6.2019).

¹⁷⁶ Gamper, Vom Umgang mit Plagiaten an Österreichs Universitäten: Definition, Rechtsfolgen, Schranken, N@HZ 2015, 5.

¹⁷⁷ <wu.ac.at/studierende/mein-studium/bachelorguide/lv-und-pruefungsinfos/plagiate> (28.6.2019).

eine eigene Definition, nämlich das „*Vortäuschen einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistung*“.

Aus den ähnlichen Definitionen könnte man schließen, dass im akademischen Bereich Ghostwriting per se auch als Plagiat aufgefasst werden kann. Doch gerade bei der Vereinbarung der Erstellung einer Arbeit durch einen Ghostwriter fehlen zwei grundlegende Merkmale, die ansonsten für Plagiate aber typisch sind: Erstens liegt zwischen dem Ghostwriter und seinem Auftraggeber ein Einvernehmen vor, gerade der Ghostwriter als Verfasser des Textes muss hier nicht vor ungerechtfertigten und unberechtigten Eingriffen in seine Rechte bzw. sein geistiges Eigentum geschützt werden. Zweitens wird hier ein nicht anderswo veröffentlichter Text plagiiert, sondern der Ghostwriter erstellt nach Beauftragung eigenständig ein neues Werk.¹⁷⁸ Allfällige Konsequenzen nach Einreichung von Plagiaten bzw. von Ghostwritern erstellten Werken speziell im wissenschaftlichen Bereich werden aber ähnlich gehandhabt (dazu unten auch unter Punkt 2.4.4.3).

2.4.1.4 Unverzichtbarkeit der Urheberschaft

Gemäß § 19 Abs 2 UrhG ist ein Verzicht auf den Schutz der Urheberschaft generell unwirksam. Jeder Urheber kann somit, sollte sein Werk einem anderen zugeschrieben werden, jederzeit die Urheberschaft in Anspruch nehmen. Dieses Recht besteht bis zum Tod des Urhebers und selbst danach kann derjenige, auf den das Urheberrecht übergegangen ist (in der Regel der/die Erben, Erbengemeinschaft) bis zum Ende der Schutzfrist von 70 Jahren die Urheberschaft beanspruchen.¹⁷⁹ Für den Ghostwriter der als Urheber nach außen nicht in Erscheinung tritt gilt gleiches: auch er kann die Urheberschaft in Anspruch nehmen, Abwehrrechte geltend machen wenn seine Urheberschaft bestritten wird und einer Anmaßung durch Dritte entgegenwirken. Vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Ghostwriter und seinem Auftraggeber, die dieses Recht einschränken oder abbedingen, sind gemäß § 879 Abs 1 ABGB nichtig – ein solcher Vertrag verstößt laut Abs 1 gegen ein gesetzliches Verbot.¹⁸⁰ Allfällige vertragliche Konsequenzen kann der Ghostwriter dadurch jedoch nicht verhindern.

¹⁷⁸ Gamper, N@HZ 2015, 6.

¹⁷⁹ Ciresa, Praxishandbuch Urheberrecht², 97.

¹⁸⁰ Guggenbichler in Österreichisches Urheberrecht²⁰, § 19 Rz 4.

Um das Recht ausüben zu können ist es keine Voraussetzung, ob der Ghostwriter eine Urheberbezeichnung am Werk angebracht hat. Denn auch wenn der Urheber sein Werk anonym veröffentlicht und es beispielsweise zu Unrecht einem Dritten zugeordnet wird, kann der Urheber seine Urheberschaft in Anspruch nehmen.¹⁸¹

2.4.1.5 Vertragliche Gestaltung

2.4.1.5.1 Die Interessen der Parteien an einer vertraglichen Gestaltung

Nimmt ein Auftraggeber die Dienste eines Ghostwriters in Anspruch, stellt sich zuallererst die Frage nach den Interessen der Vertragsparteien. Für den Ghostwriter wird in erster Linie das Honorar für die Erstellung des Werkes im Vordergrund stehen – ein pauschaler Fixpreis oder unter Umständen sogar eine Umsatzbeteiligung können hier in Frage kommen. In seltenen Fällen wird aber auch eine etwaige Veröffentlichung seines Werkes für den Ghostwriter von Interesse sein. Ein denkbarer Fall wäre, wenn das geschaffene Werk in der Wissenschaft oder am Büchermarkt nach Veröffentlichung durch den Auftraggeber einen besonderen Erfolg erzielt. Aber auch als schlichter Nachweis der bisherigen Arbeit für eine Bewerbung könnte der Ghostwriter eine Veröffentlichung anstreben¹⁸².

Für den Auftraggeber dagegen liegen die Interessen je nach Art des Werkes der Literatur in der Verwendung der Schöpfung (Diplomarbeit an einer Universität, Biografie, etc.) unter seinem eigenen Namen oder einem selbst gewählten Pseudonym. Und nicht zuletzt die Verschwiegenheit des Ghostwriters bzw. der beauftragten Agentur, um etwaige wirtschaftliche Schäden zu verhindern (ein Aufdecken mindert künstlerisches Ansehen bzw. kann an Universitäten zum Entzug des Titels führen), wird sich der Auftraggeber zusichern lassen wollen.¹⁸³

Aus diesem Grund wird sowohl für den Ghostwriter, den Auftraggeber und allenfalls die Ghostwriting-Agentur eine vertragliche Regelung der jeweiligen Interessen bzw. Ansprüche im Regelfall in Frage kommen, noch bevor überhaupt über das Thema und den Inhalt gesprochen wird. Eine Vertragliche Regelung ist auch die einzige Möglichkeit, um Klar-

¹⁸¹ *Walter*, Handbuch I, Rz 892,893.

¹⁸² *von Planta*, Ghostwriter, 5.

¹⁸³ *Brehm* in MR 2015, 305/306.

heit über Urheberrechte und -ansprüche zu erhalten, da die Urheberschaft zwar vererblich, aber unübertragbar ist und das Recht auf Inanspruchnahme der Urheberschaft keiner Verzichtbarkeit unterliegt.

2.4.1.5.2 Vertragliche Charakterisierung des Ghostwritervertrages

Vorweg muss klargestellt werden, dass es im deutschsprachigen Raum aktuell keine Vertragsschablonen bzw. -muster eines Ghostwritervertrages gibt. Deshalb werden sich die Parteien bei der Gestaltung eines solchen Vertrages an anderen bestehenden Vertragstypen orientieren müssen und diese dann mit den besonderen Gegebenheiten entsprechend modifizieren. Orientierungshilfe bieten auch speziell im englischen bzw. US-amerikanischen Rechtsraum entwickelte Ghostwriter-Vertragsmuster, wobei hier die unterschiedlichen Aspekte bei den Urheberpersönlichkeitsrechten zu beachten sind.¹⁸⁴ Zwei Ghostwriter-Vertragsmuster aus den USA finden sich bei *Farber/Cross*¹⁸⁵: Unter Punkt 4 des Mustervertrages nach Form 50-01 entstehen die Urheberrechte in vollem Inhalt in der Person des Auftraggebers (sogenanntes „work made for hire“). Ein Vertragsmuster aus Großbritannien¹⁸⁶ geht über die allfällige Einräumung von Nutzungsrechten am Werk des Ghostwriters hinaus und räumt eine Übertragung des Urheberrechts ein. Eine direkte Verwendung dieser Vertragskonstruktionen ist im deutschen und wohl auch dem österreichischen Urheberrecht nicht zulässig.¹⁸⁷

Zu klären ist auch, wer Vertragspartner wird. Ein Ghostwritervertrag entsteht im Regelfall zwischen dem Ghostwriter bzw. der Ghostwritingagentur bei dem der Ghostwriter angestellt ist und dem Auftraggeber, unter dessen Namen dann später das geschaffene Werk veröffentlicht werden soll. Speziell in den Bereichen Belletristik, Sachbücher und Autobiografie kann Vertragspartner des Ghostwriters jedoch auch der Verleger des Auftraggeber werden. Hier sind zwei Varianten denkbar: die klassische Methode, bei welcher der spätere Namensträger des Werkes dem Ghostwriter einen Auftrag gibt, diesen Auftrag mit ihm vertraglich vereinbart und das Werk dann unter eigenem Namen bei einem Verlag veröffentlicht. Bei der zweiten, häufig praktizierten Variante schließt der Verlag mit

¹⁸⁴ *Brehm* in MR 2015, 306.

¹⁸⁵ Entertainment Industry Contracts, Volume 3, Form 50-01 und Form 50-02.

¹⁸⁶ *Fosbrook/Laings*, Section 90 (1) Copyright Designs and Patents Act 1988.

¹⁸⁷ *Krakies* in *Berger/Wündisch* (Hrsg.), Urhebervertragsrecht², § 15 Rz 56.

dem Ghostwriter einen Vertrag über die Herstellung eines Werkes und einen zweiten Vertrag mit dem Namensträger über die Veröffentlichung.¹⁸⁸

Wie der Ghostwritervertrag letztlich einzuordnen ist, hängt grundsätzlich von der Gegenleistung des Vertragspartners ab bzw. ob das geschuldete Werk bei Vertragsabschluss vorliegt.¹⁸⁹ Im Regelfall wird der Ghostwriter erst mit der Schaffung des Werkes beginnen, wenn sich dieser mit dem Auftraggeber geeinigt hat, welches Werk konkret anzufertigen ist. Es liegt werkvertraglicher Charakter vor.¹⁹⁰ Der Werkvertrag wird generell in § 1151 Abs 1 ABGB geregelt („Herstellung eines Werkes gegen Entgelt“). Der Werkunternehmer (in unserem Fall der Ghostwriter) verpflichtet sich hier eine geschuldete Leistung nach den Vorstellungen des Werkbestellers (Auftraggeber des Ghostwriters) herzustellen.¹⁹¹ Die geschuldete Leistung kann im Endeffekt von unterschiedlichster Natur sein. Nicht nur die Herstellung und Bearbeitung einer körperlichen Sache, auch das Schaffen und Bearbeiten eines geistigen Werkes fallen unter die Möglichkeiten der Schuldinhalte eines Werkvertrages.¹⁹² Zur Frage wer Urheber des geschaffenen Werkes ist, ist die angeführte Erläuterung zwischen Allein- und Miturheberschaft von Bedeutung. In den meisten Fällen wird der Ghostwriter Alleinurheber sein, lediglich wenn der Werkbesteller sehr umfangreich und nicht nur durch Anregungen oder Ideen am Schöpfungsprozess mitwirkt, kann auch eine Miturheberschaft begründet werden.

Schafft der Ghostwriter ein Werk, ohne dass er dazu einen Auftrag oder eine Anregung erhält und will er es nach dem Zeitpunkt der Erstellung einem bis dato noch unbekanntem Dritten anbieten, wird man diese Konstellation als Kaufvertrag ansehen können.¹⁹³ Mangels konkreteren Ausführungen bzw. Beispielen aus der Praxis kann man annehmen, dass diese Variante nur sehr selten gewählt wird.

Eine Vereinbarung kann außerdem dienstvertraglichen Charakter aufweisen, wenn der Ghostwriter mit dem Auftraggeber nicht die Erstellung eines konkreten Werkes vereinbart, sondern sich generell in einem Abhängigkeitsverhältnis zum Auftraggeber befindet und ein bestimmtes Schaffen schuldet.¹⁹⁴ Der Dienstvertrag wird wie der Werkvertrag in § 1151 Abs 1 ABGB geregelt und statuiert: „*wenn jemand sich auf gewisse Zeit zur*

¹⁸⁸ *Krakies* in Urhebervtragsrecht², § 15 Rz 51.

¹⁸⁹ *Krakies* in Urhebervtragsrecht², § 15 Rz 53.

¹⁹⁰ *Groh* in GRUR 2012, 871.

¹⁹¹ *Rebhahn/Kietaibl* in Schwimann/Kodek, ABGB Praxiskommentar⁴ (2014), § 1165 Rz 2.

¹⁹² *Rebhahn/Kietaibl* in ABGB Praxiskommentar⁴, § 1165 Rz 8.

¹⁹³ *von Planta*, Ghostwriter, 13.

¹⁹⁴ *Stolz*, Der Ghostwriter im deutschen Recht (1971), 8.

Dienstleistung für einen anderen verpflichtet, so entsteht ein Dienstvertrag“. Es handelt sich dabei für den Ghostwriter um ein Dauerschuldverhältnis.¹⁹⁵ Maßgeblich ist auch hier das Schöpferprinzip nach § 10 UrhG: Urheber wird also der im Abhängigkeitsverhältnis stehende Ghostwriter der das Werk geschaffen hat. Unter der Voraussetzung, dass der Ghostwriter (im Regelfall wird es sich bei dieser Variante um wissenschaftliche Mitarbeiter handeln) die Werke persönlich und unter Erfüllung seiner Dienstpflicht erbringt, müssen spezifisch eingeräumte Werknutzungsrechte beachtet werden.¹⁹⁶ Diese Werknutzungsrechte gemäß § 26 UrhG können durch Gesetz, Kollektivvertrag oder Arbeitsvertrag (Individualvereinbarung) in den Dienstvertrag Einzug finden und werden dann, wenn sie im Rahmen der Dienstpflicht des Betriebes entstehen, mit dem Arbeitslohn abgegolten.

Originäre Urheberrechte des Dienstgebers oder gar einer juristischen Person an den geschaffenen Werken des Ghostwriters können im österreichischen Urheberrecht nicht entstehen. Für Verwertungshandlungen des Dienstgebers an geschaffenen Werken des Ghostwriters außerhalb des Betriebszweckes stehen unter Umständen Ansprüche auf Sondervergütungen zu.¹⁹⁷ Da es anders als bei Computerprogrammen mit § 40b UrhG und Dienstervfindungen mit §§ 6 ff PatG¹⁹⁸ dafür keine konkreten gesetzlichen Bestimmungen gibt, gewinnen hier einzelvertragliche Regelungen an Bedeutung.

Eine abschließende Möglichkeit einen Ghostwritervertrag zu gestalten ist, Elemente eines Verlagsvertrages einfließen zu lassen. Die gesetzlichen Regelungen des Verlagsvertrages finden sich in den §§ 1172 und 1173 ABGB und regelt die Rechtsbeziehungen zwischen Verlag und dem Schöpfer des Werkes: *„Durch den Verlagsvertrag verpflichtet sich der Urheber eines Werkes der Literatur [...], das Werk einem anderen zur Vervielfältigung und Verbreitung für eigene Rechnung zu überlassen, dieser (der Verleger) dagegen, das Werk zu vervielfältigen und die Vervielfältigungsstücke zu verbreiten“* (§ 1172 ABGB). Es wird dem Verleger also ein absolutes Werknutzungsrecht gem. § 26 ff UrhG eingeräumt, wobei die Enthaltungspflicht des Verlagebers (Urheber des Werkes) über das Werknutzungsrecht hinausgehen kann. Im Detail überlässt der Verlageber sein geschaffenes Werk in reproduktionsfähiger Manuskriptform dem Verleger, welches dieser dann in der Folge zu vervielfältigen und zu verbreiten hat.¹⁹⁹ Das ein Ghostwritervertrag nicht

¹⁹⁵ *Krejci* in Rummel, ABGB⁴ § 1151 ABGB Rz 34.

¹⁹⁶ *Krejci* in ABGB⁴ § 1151 ABGB Rz 38.

¹⁹⁷ *Thiele*, Übertragung von Urheberrechten auf den Arbeitgeber, RdW 2002/507.

¹⁹⁸ Patentgesetz 1970, BGBl. Nr. 259/1970 idF BGBl. Nr. 137/1971.

¹⁹⁹ *Bücheler* in Kucsko/Handig, urheber.recht², § 24 UrhG Rz 46.

zur Gänze als Verlagsvertrag qualifiziert werden kann, liegt in der Natur der Konstruktion: Das Interesse des Ghostwriters liegt ja in einer weitgehenden Aufgabe seiner urheberpersönlichkeitsrechtlichen Befugnisse, u.a. Verzicht auf das Recht der Urheberbezeichnung, Verzicht auf den Werkschutz und nicht wie beim Verlaggeber in der Veröffentlichung und Verbreitung seines Werkes.²⁰⁰

2.4.1.5.3 Inhalte des Ghostwritervertrages

Unabhängig von der Wahl des Vertrags bzw. einzelner Elemente aus den Vertragstypen, zeichnen einen Ghostwritervertrag in der Regel drei typische Pflichten aus, zu denen sich der Ghostwriter gegenüber seinem Auftraggeber verpflichtet. Das ist in erster Linie die Schaffung des Werkes, die Verpflichtung urheberrechtliche Befugnisse (soweit verzichtbar) auf den Vertragspartner überzuleiten und abschließend eine Drittzuordnung auf den zukünftigen Namensträger zu ermöglichen (sogenannte „Ghostwriterabrede“).²⁰¹

Der Vertrag enthält neben dem Verpflichtungsgeschäft, also der Überleitung der persönlichen- und nutzungsrechtlichen Befugnisse, regelmäßig auch ein Verfügungsgeschäft. Im Urheberrecht bedarf es jedoch keines besonderen Übergabeaktes.²⁰² *Stolz* betont gerade diesen Zweck einer Ghostwritervereinbarung, dass schon vor Schaffung des aufgetragenen Werkes – also mit dem Verpflichtungsgeschäft, die Rechte am künftigen Werk auf den zukünftigen Namensträger übertragen werden.²⁰³

Die Schaffung des Werkes nach den Vorstellungen des Auftraggebers durch den beauftragten Ghostwriter steht am Beginn und zeichnet den Grundinhalt eines Ghostwritervertrages aus. Je nach Art des zu schaffenden Werkes (Hochschularbeit, Biografie, etc.) können dann konkrete Vereinbarungen über den Herstellungsprozess zwischen den beiden Parteien in den Vertrag Eingang finden: Schafft der Ghostwriter das Werk persönlich oder, eher unüblich, durch eine Vertretung? Wie stark ist das Weisungsrecht persönlich und sachlich ausgeprägt? Nimmt die persönliche Abhängigkeit beispielsweise ein zu großes Ausmaß an, wirkt sich das kontraproduktiv aus, da urheberrechtlich geschützte Werke

²⁰⁰ *Krakies* in *Urhebervertragsrecht*², § 15 Rz 53.

²⁰¹ *Krakies* in *Urhebervertragsrecht*², § 15 Rz 52.

²⁰² *Walter*, *Handbuch I*, Rz 782f; *Stolz*, *Der Ghostwriter im deutschen Recht* (1971), 20.

²⁰³ *Stolz*, *Der Ghostwriter im deutschen Recht* (1971), 21.

oftmals erst eine (geforderte) Qualität annehmen, wenn dem Urheber ein gewisser Frei-
raum bei der Schöpfung zugesprochen wird.²⁰⁴ Unter Umständen kann ein stark vorherr-
schendes Weisungsrecht auch zu einer Miturheberschaft gem. § 11 UrhG zwischen
Ghostwriter und Auftraggeber führen. Die Urheberschaft steht dann den Parteien gemein-
schaftlich zu, sie bilden eine Gesamthandgemeinschaft.²⁰⁵

Aber auch konkrete Anforderungen an das Werk anhand objektiver, genau prüfbarer Kri-
terien werden üblicherweise in der Vereinbarung niedergeschrieben. Vor allem dann,
wenn bereits Arbeitserzeugnisse des Auftraggebers in der Öffentlichkeit bekannt sind,
muss sich der Ghostwriter daran orientieren und in seiner Abhandlung eine größtmögli-
che Ähnlichkeit zu früheren Werken des Auftraggebers erreichen.²⁰⁶

Nachdem dem Auftraggeber Zugang zum Werk verschafft wird, ist es nötig diesem die
Nutzungsrechte über das Werk zu übertragen, damit er auch immateriell Verfügungsmög-
lichkeiten hat. Welche Rechte konkret eingeräumt werden, sollten genau im Ghostwriter-
vertrag aufgelistet werden, da in der Lehre von einer gewissen „Trägheit des Urhe-
berrechts“²⁰⁷ ausgegangen wird. Außerdem ist ja gerade Vertragszweck einer Ghostwri-
tervereinbarung, dass der Auftraggeber/Dienstgeber eine Stellung als Scheinurheber er-
hält.²⁰⁸ Vor allem das (Erst-)Veröffentlichungsrecht, die Rechte auf Vervielfältigung (§
15 UrhG), Verbreitung (§ 16) und wenn nötig auch Aufführungs- und Zurverfügungstel-
lungsrechte (§ 18 und 18a) werden hier für den Auftraggeber insbesondere in Frage kom-
men.²⁰⁹ Üblicherweise wird dem Auftraggeber vom Ghostwriter also ein weitreichende-
res und umfassenderes Werknutzungsrecht am geschaffenen oder noch zu schaffenden
Werk eingeräumt (vgl. § 24 UrhG).

In der deutschen Rechtslehre ist der sogenannte Zweckübertragungsgrundsatz (§ 31
dUrhG) zu berücksichtigen. Nach diesem räumt in Zweifelsfällen der Urheber Nutzungs-
rechte nur soweit ein, als es Zweck des Vertrages ist.²¹⁰ Es bedarf also im besten Falle
einer genauen Auflistung und Vereinbarung über die Nutzungsarten, da sich sonst die

²⁰⁴ *Brehm* in MR 2015, 306.

²⁰⁵ Siehe zur Miturheberschaft ausführlich Punkt 2.4.1.3.1.

²⁰⁶ *Brehm* in MR 2015, 306.

²⁰⁷ *Walter*, Österreichisches Urheberrecht, 791.

²⁰⁸ *Bücheler/Kerbler/Hueter*, „Handeln Ghostwriter und ihre Auftraggeber rechtmäßig?“, <faq-copy-
right.uibk.ac.at> (28.6.2019).

²⁰⁹ *Brehm* in MR 2015, 306.

²¹⁰ *Bullinger* in Wandtke/Bullinger, Praxiskommentar Urheberrecht⁴, § 31 Rz 39.

Einräumung am verfolgten Zweck bestimmt.²¹¹ Man kann auch hier davon ausgehen, dass sich die Parteien in einer Ghostwritervereinbarung über eine sehr weitreichende Einräumung von Nutzungsrechten einig sind.²¹²

Kernbereich eines Ghostwritervertrages ist die sogenannte „Ghostwriter-Abrede“, die im folgenden Kapitel ausführlich beschrieben wird.

2.4.2 Die „Ghostwriter-Abrede“

2.4.2.1 Inhalt einer Ghostwriter-Abrede

Die sogenannte „Ghostwriter-Abrede“ ist Kernbestandteil des Vertrages zwischen einem Ghostwriter und dem Auftraggeber und enthält grundlegend drei Bedingungen. Erstens die Einräumung der Verwertungsrechte am Werk sowie daneben die Gestattung, dass der Vertragspartner das Werk unter seinem Namen (oder einem selbstgewählten Pseudonym) veröffentlicht; zweitens verpflichtet sich der Ghostwriter trotz seiner Urheberschaft eine vom Auftraggeber gewählte Urheberbezeichnung später nicht zu verändern; drittens die Pflicht zur Verschwiegenheit über den Umstand, wer der „wahre“ Urheber ist. Speziell der letzte Punkt, die „Verschwiegenheitsklausel“ welche den Ghostwriter aber auch den Vertragspartner betreffen kann, ist maßgeblichster und auch strittigster Teil der Ghostwriter-Abrede: die Vertragsparteien vereinbaren ein Stillschweigen über die wahre Urheberschaft gegenüber unbeteiligten Dritten und auch über alle maßgeblichen Umstände der Vertragsvereinbarung.²¹³

Zu beachten sind dabei die Aspekte des Rechts auf Inanspruchnahme der Urheberschaft gemäß § 19 UrhG²¹⁴, das Recht auf Urheberbezeichnung gemäß § 20 UrhG²¹⁵ und der Werkschutz gemäß § 21 UrhG.

²¹¹ BGH 17.8.2011, I ZR 18/09, ZUM 2011, 560, 564.

²¹² Groh in GRUR 2012, 871.

²¹³ Brehm in MR 2015, 307.

²¹⁴ Siehe dazu Punkt 2.3.3.

²¹⁵ Siehe dazu Punkt 2.3.4.

2.4.2.2 Zulässigkeit der Ghostwriter-Abrede

Bereits an anderer Stelle behandelt wurde die Thematik des Rechts auf Inanspruchnahme der Urheberschaft und der Urheberbezeichnung, soll aber einleitend in Erinnerung gerufen werden. Das Recht auf Inanspruchnahme der Urheberschaft, also dass der Schöpfer eines Werkes bei Bestreitung seine Urheberschaft in jedem Fall offenlegen kann, ist unverzichtbar.²¹⁶ Deshalb ist eine Vereinbarung zwischen den Parteien in der Ghostwriter-Abrede auf unbeschränkte Geheimhaltung der wahren Urheberschaft nichtig gemäß § 879 ABGB.²¹⁷ Der Ghostwriter kann gegenüber dem Vertragspartner seine Urheberschaft immer offenlegen, auch andere Vertragsklauseln die eine Offenlegung bzw. Inanspruchnahme der Urheberschaft durch den Ghostwriter verhindern, sind unzulässig weil sittenwidrig.²¹⁸ Der Gesetzgeber hat hier ganz klar den Schutz auf den Urheber ausgelegt. Für den Auftraggeber besteht kein Recht auf Schadenersatz, er kann lediglich darauf hoffen, dass der Ghostwriter bzw. die Agentur aus Interessensgründen oder monetärem Ansporn an der Vereinbarung festhalten.

Über die Urheberbezeichnung des geschaffenen Werks kann der Ghostwriter hingegen frei disponieren und nach hL²¹⁹ und stRsp²²⁰ auch in einem Vertrag darauf verzichten. Außerdem kann er eine einmal getroffene Vereinbarung wieder rückgängig machen. Dabei sind die Interessen des Urhebers mit jenen des Vertragspartners an der Einhaltung der Vereinbarung abzuwägen.²²¹

Abschließend stellt sich die Frage, wie in der Ghostwriter-Abrede der Werkschutz Eingang findet. Dieser wird grundsätzlich im § 21 UrhG geregelt. Wird ein Werk der Öffentlichkeit zugänglich gemacht oder verbreitet, dann darf ein Werknutzungsberechtigter am Werk (oder der Urheberbezeichnung) keine Änderungen, Zusätze, o.ä. ohne Einwilligung des Urhebers vornehmen. Die Möglichkeit Änderungen durch eine Einwilligung vornehmen zu können ist jedoch wichtig, da ein striktes und starres Festhalten am Änderungsverbot ohne Ausnahme nicht mit der Auslegungsregel § 914 ABGB vereinbar ist. Nach § 914 ist nämlich „ein Vertrag so zu verstehen, wie es der Übung des redlichen Verkehrs entspricht“. Auch ein Ghostwriter kann somit seinem Auftraggeber ausdrücklich oder

²¹⁶ Vergleiche § 19 Abs 2 UrhG.

²¹⁷ Appl in Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht³, 220.

²¹⁸ Büchele/Kerbler/Hueter, <faq-copyright.uibk.ac.at>.

²¹⁹ Guggenbichler in Österreichisches Urheberrecht²⁰, Vorbem zu §§ 19-21, Rz 7.

²²⁰ RIS-Justiz RS 0116163.

²²¹ Siehe dazu Punkt 2.3.4.5; Brehm in MR 2015, 307, 308.

konkudent erlauben bzw. gegenüber diesem in der Ghostwriter-Abrede einwilligen, Änderungen am Werk vorzunehmen.²²² Eine Grenze findet sich in § 21 Abs 3 UrhG: der Ghostwriter kann trotz Einwilligung zu Änderungen am Werk Entstellungen, Verstümmelungen bzw. Änderungen die seine geistigen Interessen am Werk schwer beeinträchtigen, untersagen.

Die Strittigkeit dieser Ghostwriter-Abrede wird in absehbarer Zeit nicht eindeutig gelöst werden können, da es auf Grund der Rechtsnatur einer Ghostwritervereinbarung – grundsätzliches Stillschweigen der involvierten Parteien, kaum zu einer Veröffentlichung von Gerichtsverfahren mit Ghostwriterverträgen als Streitgegenstand kommt und die österreichische Lehre das Thema nicht ausreichend behandelt. Auch in anderen Rechtsordnungen entscheiden die Gerichte, wenn es um den Verzicht von Urheberpersönlichkeitsrechten geht nicht einheitlich. Ghostwriterverträge sind nach französischem Urheberrecht nichtig, dieses statuiert die Unverzichtbarkeit, Unverjährbarkeit und Unveräußerlichkeit von Urheberpersönlichkeitsrechten (sog. „droit moral“) ²²³. Eine liberale Position bezieht das britische bzw. US-amerikanische Recht: in Großbritannien kann etwa schriftlich²²⁴ auf die Urheberpersönlichkeitsrechte verzichtet werden.²²⁵

2.4.2.3 Die deutsche Rechtslage

Auch das deutsche Recht kennt den Ghostwriter bzw. die Kontroverse um ihn. Das Parteienverhältnis kommt hier wie im österreichischen Recht zwischen Ghostwriter und Auftraggeber als späterer Autor durch eine möglichst klare und eindeutige Vereinbarung zustande.²²⁶ Ein unabhängiger Ghostwriter, der zur Erstellung eines konkreten Werkes vom Auftraggeber beauftragt wird, muss dieses Werk bei Abschluss der Ghostwriter-Vereinbarung bereits ausreichend konkretisiert haben oder die Vereinbarung schriftlich abschließen. Ansonsten liegt ein Verstoß gegen das Schriftformerfordernis gemäß § 40 dUrhG vor.²²⁷

²²² *Guggenbichler* in Österreichisches Urheberrecht²⁰, § 21 Rz 14.

²²³ Art 121-1 Code de la Propriété Intellectuelle

²²⁴ Sec 87 Copyright, Designs and Patents Act 1988

²²⁵ *Brehm* in MR 2015, 307.

²²⁶ *Kroitzsch/Götting* in Ahlberg/Götting, BeckOK Urheberrecht²⁴ (Stand 15.4.2019), § 13 Rn 24.

²²⁷ *Groh* in GRUR 2012, 872.

Die Unverzichtbarkeit des Urhebers auf seine Urheberpersönlichkeitsrechte ist auch in Deutschland unumstritten. § 13 UrhG regelt das Namensnennungsrecht des Urhebers. Der Urheber darf dieses Recht nicht abschließend aufgeben, eine anderslautende Vereinbarung zwischen den beiden Parteien ist unwirksam. Trotzdem kann auch hier die eingangs erwähnte Ghostwriter-Vereinbarung (sog. „Gestattungsabrede“²²⁸) abgeschlossen werden: das an sich unverzichtbare Nennungsrecht des Ghostwriters kann damit eingeschränkt werden.²²⁹

Unterschiedliche Rechtsmeinungen bestehen jedoch über die Frage, ob diese Ghostwriter-Abrede sittenwidrig ist. *Dustmann* unterscheidet zwischen Abreden, bei denen sich niemand als Urheber ausgibt z.B. bei politischen Redenschreibern. Der Durchschnittskonsument wird davon ausgehen, dass die Spitzenpolitiker ihre politischen Reden selbst verfasst haben (der Politiker hingegen wird eher ein Interesse haben, dass der Urheber – vor allem wenn dieser auch für die gegnerischen Parteien schreibt, geheim bleibt). Diese Abreden stellen einen schuldrechtlichen Verzicht dar und sind zulässig. Andere Abreden, bei denen sich der Urheber nicht öffentlich zu erkennen gibt und sich mit seinem Einverständnis ein anderer als Urheber bezichtigt, somit also die Abnehmer getäuscht werden, sind laut dieser Literaturmeinung regelmäßig gem. § 138 Abs 1 BGB sittenwidrig.²³⁰

Weitergehende Auffassungen erachten eine Ghostwriter-Verpflichtung, mit der der Ghostwriter die Urheberschaft verschweigt, als zulässig, wenn der unabdingbare Kernbereich des § 13 nicht verletzt wird.²³¹ Zuletzt hat auch das OLG Frankfurt in dieser Sache in einem Urteil entschieden.²³²

Eine Regelung, die sich speziell im deutschen Rechtsraum etabliert hat, ist die entsprechende Anwendung der §§ 40 Abs 1 S 2 und 41 Abs 4 S 2 UrhG: eine Ghostwriter-Vereinbarung, die den Ghostwriter zum Verschweigen seiner Urheberschaft verpflichtet, kann dieser nach fünf Jahren kündigen. Dieses Kündigungsrecht ist vertraglich nicht abdingbar und vermeidet, dass das vom Ghostwriter geschaffene Werk auf ewig vom wahren Urheber losgelöst bleibt. Der Namensträger wiederum wird davor geschützt, entgegen der Vereinbarung als Plagiator in der Öffentlichkeit bloßgestellt zu werden.²³³ Weiters

²²⁸ Begriff nach Stolz, *Der Ghostwriter im deutschen Recht*, 62.

²²⁹ *Bullinger* in *Praxiskommentar zum Urheberrecht*⁴, § 13 Rn 22-23.

²³⁰ *Dustmann* in *Urheberrecht*¹², § 13 Rz 19.

²³¹ *Schricker/Loewenheim*, *Urheberrecht*⁵, § 13 Rn 37; *Kroitzsch/Götting* in *BeckOK Urheberrecht*²⁴, § 13 Rn 24.

²³² Siehe ausführlich unter Punkt 2.4.2.4.

²³³ *Bullinger* in *Praxiskommentar zum Urheberrecht*⁴, § 13 Rn 22-23.

hat das Kündigungsrecht den Zweck, dass der Ghostwriter damit seine Vergütung neu aushandeln kann bzw. er an der Verwertung des Werkes eine gewisse wirtschaftliche Beteiligung erhält. Denn oftmals ist für den Ghostwriter bei Vertragsabschluss die wirtschaftliche Tragweite dieser Entscheidung noch nicht einschätzbar.²³⁴

Abschließend ist zu erwähnen, dass sich die deutsche Lehre bzw. Judikatur im Gegensatz zur österreichischen erheblich ausführlicher mit dem Thema Ghostwriting auseinandergesetzt hat und es dementsprechend dazu eine Fülle an spannenden Aufsätzen und Artikeln gibt²³⁵, welche die Komplexität von Ghostwriting aus rechtsdogmatischer Sicht behandeln. Allerdings immer im Lichte des deutschen Urheberrechts und auch wenn es hier zum Österreichischen Urheberrecht gewisse Parallelen gibt, möchte ich diese Thematik abseits einiger wichtiger Judikaturentscheidungen nicht zu weit ausführen.

2.4.2.4 Das Urteil Az.11 U 51/08 vom OLG Frankfurt am Main

Auch wenn die Rechtsprechung zu Ghostwriting generell und zur Zulässigkeit von Ghostwritervereinbarungen sehr spärlich ist, hat das OLG Frankfurt a.M. in einer Entscheidung festgehalten, dass ein Ghostwritervertrag nicht notwendigerweise sittenwidrig ist. Ob das Urteil auch für Österreich ein Anhaltspunkt sein könnte, wird sich weisen. Österreichische Judikatur zu dieser Thematik liegt bis zum heutigen Zeitpunkt nicht vor.

Ein Hochschulprofessor und Herausgeber einer Zeitschrift wandte sich im Sommer 2002 an den Beklagten, da ihm für eine Ausgabe im September 2002 noch ein Beitrag fehlte. Der Beklagte kontaktierte den Kläger und beauftragte ihn, einen solchen Beitrag zu erstellen. Weiters vereinbarten die Parteien, dass der Beklagte im deutschsprachigen Raum in dieser Zeitschrift als alleiniger Urheber genannt werden und im Gegenzug dieser dem Kläger eine angemessene Danksagung würdigen sollte.²³⁶

Der Beklagte erwähnte den Kläger in der ersten Fußnote des Aufsatzes in einer Danksagung, veröffentlichte den Aufsatz aber anschließend nicht nur in der Ausgabe der Zeit-

²³⁴ Groh in GRUR 2012, 874.

²³⁵ unter anderem (ohne Anspruch auf Vollständigkeit): Rohe, Juristische Untersuchung des wissenschaftlichen und akademischen Ghostwritings (2015), <acad-write.com/fileadmin/redakteure/Download/Gutachten_Ghostwriting.pdf>; Ahrens, Der Prüfstein des Urheberpersönlichkeitsrechts, GRUR 2013, 21.

²³⁶ OLG Frankfurt a.M., 01.09.2009, Az. 11 U 51/08 = openJur 2009, 881, Rz 6-10.

schrift, sondern auch im Schriftenverzeichnis einer Universität, an welcher er als Honorarprofessor tätig war. Nach Bekanntwerden dieser beiden Umstände begehrt der Kläger in einer Klage Unterlassung gegen den Beklagten, sich weiterhin im Internet als Urheber des Aufsatzes auszugeben und widerruft seine Zustimmung zur Autorennennung. Weiters begehrt er Geldentschädigung, Auskunft, Schadenersatz bzw. Bereicherungsausgleich. Der Kläger führt an, dass er dem Beklagten eine vorgefertigte Formulierung für die Dankagung angegeben und er auch nur einer einmaligen Veröffentlichung in der Zeitschrift zugestimmt hatte. Überdies sei die Ghostwritervereinbarung wegen Ausnutzung einer Zwangslage und Plagiatsabrede von Anfang an sittenwidrig, so der Kläger.²³⁷

Das OLG hält zuerst fest, dass gemäß § 10 Abs 1 des deutschen Urheberrechtsgesetzes²³⁸ die gesetzliche Urheberschaftsvermutung greift: derjenige ist Urheber, der auf dem erschienenen Werk als Urheber bezeichnet ist. Der Beklagte ist also Urheber, eine Miturheberschaft verneint das OLG in seinem Urteil. Trotzdem der Kläger die Vermutung der Urheberschaft widerlegte, war die Veröffentlichung unter dem Namen des Beklagten nicht sittenwidrig – der Kläger hatte in die Veröffentlichung wirksam eingewilligt und dem Beklagten somit gestattet, sich als Autor des Werkes auszugeben.²³⁹

Das OLG führt Lehrmeinungen für und gegen die Zulässigkeit an und folgt dann im Urteil der Ansicht, dass im konkreten Fall die Vereinbarung nicht sittenwidrig ist. Grundsätzlich ist eine Ghostwriter-Vereinbarung zulässig, wenn es sich um politische Reden oder Texte mit aktuellem politischem Inhalt handelt.²⁴⁰ Für Dreier/Schulze ist eine solche Vereinbarung aber auch darüberhinausgehend zulässig, da der Ghostwriter die Abrede nach 5 Jahren kündigen könne und deshalb nicht endgültig auf die Urheberschaft verzichtet.²⁴¹ Problematisch ist eine Ghostwritervereinbarung laut Leuze²⁴² im Verhältnis zwischen Hochschulprofessor und wissenschaftlichen Mitarbeitern, welches aber nach Ansicht des OLG im vorliegenden Fall nicht gegeben ist. „Die Rechtmäßigkeit der ursprünglichen Veröffentlichung hat die spätere Kündigung der Ghostwriter-Vereinbarung nicht beseitigt.“²⁴³

²³⁷ OLG Az. 11 U 51/08, openJur Rz 11-13.

²³⁸ Gesetz über Urheberrechte und verwandte Schutzrechte, Gesetz vom 09.09.1965 (BGBl. I S. 1273) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.11.2018 BGBl. I S. 2014.

²³⁹ OLG Az. 11 U 51/08, openJur Rz 38-39.

²⁴⁰ *Dustmann* in *Urheberrecht*¹², Vor § 13 Rz 19.

²⁴¹ *Dreier/Schulze*, *Urheberrechtsgesetz*⁶, § 13 Rn 31.

²⁴² *Leuze*, *Die Urheberrechte der wissenschaftlichen Mitarbeiter*, GRUR 2006, 552,556.

²⁴³ OLG Az. 11 U 51/08, openJur Rz 49.

Eine Verletzung des Urheberrechts des Klägers ist zeitlich nach der Kündigung der Vereinbarung nicht mehr erfolgt. Der Urheber hätte unter entsprechender Anwendung der §§ 40 Abs. 1 S. 2 und 41 Abs. 4 S. 2 des deutschen Urheberrechtsgesetzes die Ghostwritervereinbarung nach 5 Jahren kündigen können und wäre dann nicht mehr verpflichtet, seine Urheberschaft zu verschweigen. Diese 5-Jahresfrist lief aber im August 2007 ab. Der Beklagte hatte außerdem zu diesem Zeitpunkt bereits, da er schon früher vom Kläger kontaktiert und aufgefordert wurde, sich nicht weiter als Urheber des Werkes zu bezeichnen, sämtliche Hinweise seiner Urheberschaft am Werk des Klägers aus dem Internet und Literaturverzeichnissen entfernt.²⁴⁴

Daran knüpft das OLG seine Entscheidung an: dem Beklagten kann nicht zugerechnet werden, dass der Aufsatz bis zum Ablauf der Frist auch im Internet zugänglich war. Der Kläger selbst hatte erklärt, mit einer Veröffentlichung im Internet nicht gerechnet zu haben, eine neuerliche Verletzungshandlung in der auf die Vergangenheit bezogenen Erklärung liegt nicht vor.²⁴⁵

Abschließend betont das OLG, dass für die Frage ob eine Ghostwriter-Vereinbarung sittenwidrig ist oder nicht, immer die konkreten Umstände des Einzelfalls ausschlaggebend sind.²⁴⁶

²⁴⁴ OLG Az. 11 U 51/08, openJur Rz 46-49.

²⁴⁵ OLG Az. 11 U 51/08, openJur Rz 50.

²⁴⁶ OLG Az. 11 U 51/08, openJur Rz 54.

2.4.3 Judizielle Entscheidungen

Die angeführten Urteile sind Entscheidungen der deutschen Judikatur und behandeln einerseits die Herausgabepflicht des Ghostwriters an Materialien gegenüber seinem Auftraggeber und andererseits die Verschwiegenheit während und nach der Abhandlung.

Ich habe die beiden Entscheidungen für diese Arbeit gewählt, da sie meines Erachtens den Versuch unternehmen, strukturierte Regeln bei Inanspruchnahme eines Ghostwriters festzulegen und gleichzeitig die Positionen der beteiligten Parteien stärken. Denn grundsätzlich werden Konflikte zwischen dem beauftragten Urheber und dem dann späteren Namensträger des Werkes nur selten, auf jeden Fall aber nicht für die Öffentlichkeit wahrnehmbar vor Gericht ausgetragen. Das wäre möchte man meinen nicht weiter schlimm, in der deutschen Literatur meint Ahrens jedoch dazu: *„Die Sachverhalte wären belanglos, stünde hinter ihnen nicht das Problem, ob sich das Schrifttum auf einer Geisterfahrt über den urheberrechtlichen Persönlichkeitsschutz befindet“*²⁴⁷.

In Österreich gibt es bis dato keine erwähnenswerte Judikatur zum Streitgegenstand Ghostwriting, ein Blick über die Grenze kann deshalb für eventuelle künftige Entscheidungen in Judikatur und Literatur hilfreich sein.

2.4.3.1 BGH V ZR 206/14 – Herausgabepflicht des Ghostwriters

Im Urteil V ZR 206/14 des deutschen Bundesgerichtshofs (BGH) entscheidet dieser über die Herausgabepflicht des Ghostwriters und zwar über alles, was er in Ausführung des Auftrages erhalten hat bzw. entstanden ist. Weiters nimmt er Stellungnahme, ob und inwiefern eine konkludente Vereinbarung zwischen den Parteien über das vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Material zustande kommt.²⁴⁸

Kläger ist ein ehemaliger deutscher Bundeskanzler, Beklagter ein bekannter Journalist. Beide Parteien schlossen 1999 mit einem Verlag selbstständige Verträge über die Erstellung der Memoiren des Klägers durch den Beklagten ab. In den inhaltlich aufeinander abgestimmten Verträgen wurde festgelegt, dass der Beklagte als Ghostwriter Einblicke in die für die Memoiren wesentlichen Unterlagen haben und es auch schon während der

²⁴⁷ Ahrens: Der Ghostwriter – Prüfstein des Urheberpersönlichkeitsrechts, GRUR 2013, 21.

²⁴⁸ Höhne, Herausgabepflicht des Ghostwriters gegenüber seinem „Autor“ - Anmerkung, ZIIR 2015, 344.

Abfassung zu einer Zusammenarbeit der beiden Parteien kommen sollte. Die Einzelheiten sollten Gegenstand einer Vereinbarung zwischen Kläger und Beklagtem sein. Während der Treffen im Zeitraum zwischen 2001 und 2002 wurden die Gespräche mit dem Kläger auf Tonband aufgenommen, die der Beklagte zur Vorbereitung mit nach Hause nahm. 2009 kam es schließlich zu einem Zerwürfnis zwischen den Parteien, in weiterer Folge wurde die Zusammenarbeit vom Kläger gekündigt und er klagte auf Herausgabe sämtlicher Aufzeichnungen, auf denen seine Stimme zu hören war.²⁴⁹

Das LG Köln²⁵⁰ gab der Klage statt, das OLG Köln²⁵¹ wies die Berufung des Beklagten zurück.

Der BGH schließt sich den vorinstanzlichen Urteilen zwar an und entscheidet auf Herausgabepflicht des Ghostwriters an den Tonbändern, begründet seine Entscheidung aber substantieller als die Vorinstanzen.²⁵²

Zuerst legt er fest, dass sich ein Herausgabeanspruch der Tonbänder nicht unmittelbar aus den Verlagsverträgen ableitet. Diese sollten nur die grundsätzlichen Verpflichtungen zwischen den Parteien regeln (Zurverfügungstellung von Material, persönliche Treffen). Alles weitere wurde in einer ausdrücklich festgelegten „direkten Besprechung“ abgehandelt. In Ausführung der Verlagsverträge haben die Parteien dann über das vom Kläger bereitgestellte Material konkludent eine Vereinbarung getroffen, so der BGH weiter. Diese Vereinbarung hat den Charakter eines Auftragsverhältnisses, nach dem sich der Herausgabeanspruch richtet. Wenn nun die Zusammenarbeit beendet wird, hat der Auftraggeber – im gegenständlichen Fall der Kläger, einen Anspruch gemäß § 667 BGB²⁵³ gegen den Beklagten Ghostwriter auf Herausgabe aller bei der Geschäftsbesorgung erlangten Sachen.²⁵⁴

Von dieser Vereinbarung erfasst sind nicht nur alle Dokumente, die dem Ghostwriter vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden, vielmehr auch (auf Tonbändern o.ä.) aufgezeichnete Gedanken und persönliche Erinnerung. Auf das Eigentum an den Tonbändern kommt es nicht an: jemand der Geschäfte im Interesse eines anderen ausführt, soll aus dieser Ausführung keine Vorteile ziehen können, die im Endeffekt dem Auftraggeber zustehen. Wenn der Ghostwriter das Erlangte nicht anders herausgeben kann (was bei einem

²⁴⁹ BGH 10.7. 2015, V ZR 206/14, NJW 2016/317.

²⁵⁰ LG Köln 12.12.2013, 14 O 612/12 = BeckRS 2014, 17342.

²⁵¹ OLG Köln 1.8.2014, 6 U 20/14 = MMR 2014, 684 = GRUR-RR 2014, 419.

²⁵² *Höhne*, Herausgabepflicht des Ghostwriters gegenüber seinem „Autor“ - Anmerkung, ZfIR 2015, 344.

²⁵³ Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), BGBl. I S. 42, 2909, 2003 I S. 738, zuletzt geändert durch BGBl. I S. 54 (2019).

²⁵⁴ BGH V ZR 206/14, NJW 2016/317, Rz 25-26.

Tonband sehr wohl der Fall ist), muss er auch das Eigentum daran an den Auftraggeber übertragen.²⁵⁵

2.4.3.2 OLG Köln 15 U 193/14 - Geheimhaltungsvereinbarung

Ein zweites beachtenswertes Urteil ist das des OLG Köln²⁵⁶, welches in der Folge der Entscheidung des BGH V ZR 206/14²⁵⁷ erging und die Umstände einer Geheimhaltungsabrede zwischen Ghostwriter und Auftraggeber festlegt.

Folgend dem Sachverhalt unter Punkt 2.4.3.1. klagt der Kläger auf Unterlassung der Veröffentlichung von Tonbandprotokollen, die der beauftragte Ghostwriter (Beklagter) im Zuge seiner Arbeit an den Memoiren des Klägers aufgenommen und letztendlich in einem Buch veröffentlicht hatte.

Das LG Köln²⁵⁸ gibt dem Antrag auf Unterlassung statt. Das OLG gibt dem Antrag ebenfalls statt und führt die Erläuterungen des LG aus.

Das der Ghostwriter seine Bereitschaft signalisiert, an der Erstellung eines Werkes des Klägers mitzuwirken, bedeutet auch, dass der Ghostwriter und sein Auftraggeber konkludent eine Geheimhaltungsabrede abschließen. Diese Zustimmung kann durch Auslegung des objektiv wahrnehm- und erkennbaren Willens sowie der äußeren Umstände ermittelt werden. Im gegenständlichen Fall hat sich der Beklagte mit Beginn der Zusammenarbeit im Keller des Klägers verpflichtet, die Tonbandaufnahmen nicht ohne eine Einwilligung zu veröffentlichen.²⁵⁹

Eine konkludente Äußerung zur Geheimhaltung bereit zu sein, sieht das OLG auch darin, dass bezüglich der Tonbandaufnahmen eine Zweckbindung vorliegt. Diese dienen für die Erstellung der Memoiren lediglich als Stoffsammlung. Für den Beklagten ergibt sich eine objektiv erkennbare Pflicht mit den erhaltenen Informationen vertraulich umzugehen.²⁶⁰

²⁵⁵ BGH V ZR 206/14, NJW 2016/317, Rz 35-37.

²⁵⁶ OLG Köln, 5.5.2015, 15 U 193/14 = GRUR-RR 215, 537.

²⁵⁷ Siehe dazu Punkt 2.4.3.1.

²⁵⁸ LG Köln 13.11.2014, 14 O 315/14 = GRUR-RR 215, 126.

²⁵⁹ OLG 15 U 193/14, GRUR-RR 215, 537 Rz 15.

²⁶⁰ OLG 15 U 193/14, GRUR-RR 215, 537 Rz 19.

Das vorliegende Urteil bezieht sich jedoch nur auf das Material, welches der Ghostwriter im Zuge der Erstellung des Werkes erhalten hat und kann nicht als eine Geheimhaltungsvereinbarung bezüglich der Urheberschaft gesehen werden. Eine derartige Vereinbarung ist, wie in dieser Arbeit bereits an mehreren Stellen angeführt, ohne Einschränkung gemäß § 19 Abs 2 UrhG nichtig; eine vertragliche Vereinbarung gemäß § 879 Abs 1 ABGB sittenwidrig.

2.4.4 Die rechtlichen Grenzen von Ghostwritingvereinbarungen

Grundsätzlich sind, wenn die Dienste eines Ghostwriters in Anspruch genommen werden, einige rechtliche Voraussetzungen zu beachten. Gemäß § 879 ABGB beispielsweise ist eine Vereinbarung sittenwidrig, wenn in dieser ein immerwährender Verzicht auf Inanspruchnahme der Urheberschaft durch den Ghostwriter festgehalten ist. Auch gelten bei der Wahl der Konstruktion eines Ghostwritervertrages (als Werkvertrag, o.ä.) die jeweiligen Bestimmungen dazu.

Aber auch im Straf-, Wettbewerbs- und Studienrecht ergeben sich Beschränkungen, die Ghostwriting unzulässig machen können. Auf diese drei Gebiete möchte ich im Folgenden näher eingehen.

2.4.4.1 Verstoß gegen § 2 UWG

Der § 2 UWG²⁶¹ regelt das Verbot irreführender Geschäftspraktiken. Gemäß dieser Bestimmung gilt eine Geschäftspraktik als irreführend, *„wenn sie unrichtige Angaben (§ 39) enthält oder sonst geeignet ist, einen Marktteilnehmer in Bezug auf das Produkt über einen oder mehrere der folgenden Punkte derart zu täuschen, dass dieser dazu veranlasst wird, eine geschäftliche Entscheidung zu treffen, die er andernfalls nicht getroffen hätte“* (§ 2 Abs. 1 UWG). Diese Punkte werden in der Folge in mehreren Ziffern aufgezählt.

²⁶¹ Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 (UWG), StF: BGBl. Nr. 448/1984 (WV).

Wird nun ein anderer als der Urheber als Namensträger des Werkes angeführt, liegt eine objektiv unrichtige Angabe über ein wesentliches Produktmerkmal (§ 2 Abs 1 Z 2 UWG) vor. Zu prüfen ist allerdings dann immer der konkrete Fall bzw. ob ein Durchschnittsverbraucher der Meinung ist, das Werk stamme von der Person, die als Urheber angeführt ist. Das wird man unter Umständen bei Biografien oder politischen Reden bekannter Persönlichkeiten verneinen können.²⁶² Für den OGH zählt als Durchschnittsverbraucher ein „durchschnittlich informierter, durchschnittlich aufmerksamer und verständiger Verbraucher“ wobei auf den Grad der Aufmerksamkeit abzustellen ist.²⁶³

Weiters muss eine sog. „Relevanzprüfung“ durchgeführt werden. Das heißt, ob die jeweilige Geschäftspraktik eine solche Fehlvorstellung beim angesprochenen Marktteilnehmer auslöst, dass sie kausal ist für das angezielte Rechtsgeschäft und er die Handlung bei Kenntnis der wahren Umstände nicht getroffen hätte. Bei Ghostwriting kann das der Fall sein, wenn der Durchschnittsverbraucher auf Grund der Nennung des Urhebers eine besondere Vorstellung hinsichtlich der Qualität des Werkes hat und das einen Kaufanreiz bildet. Oder es liegen sonstige Umstände in der Person des scheinbaren Urhebers vor. Wenn etwa suggeriert wird, dass eine prominente Person ihre Autobiografie selbst verfasst hat und aus diesem Grund Personen das Buch kaufen. Abschließend wird – um sich von reinen Bagatellfällen abzugrenzen, die Erheblichkeit einer solchen Irreführung (§ 1 Abs 1 Z 2 UWG) geprüft.²⁶⁴

Irreführung kann sich auch aus der sog. „Schwarzen Liste“ ergeben, die im Anhang des UWG angeführt wird: Z 13 regelt, dass *„ein Produkt, das einem Produkt eines bestimmten Herstellers ähnlich ist, in einer Weise, die den Umworbenen absichtlich dazu verleitet, zu glauben, das Produkt sei von jenem Hersteller hergestellt worden, obwohl dies nicht der Fall ist“* in jedem Fall gegen das UWG verstößt. Das bedeutet, der Ghostwriter schafft ein Werk, welches Ähnlichkeit mit den bisherigen Arbeiten des Auftraggebers bzw. Namensträgers besitzt. Durch die Veröffentlichung des Werkes unter dem Namen des Auftraggebers täuscht er über die Herkunft, da das Werk eben nicht vom Auftraggeber stammt.

²⁶² Brehm in MR 2015, 304.

²⁶³ Anderl/Appl in Wiebe/Kodek, UWG² (2018), § 2 Rz 68.

²⁶⁴ Anderl/Appl in UWG², § 2 Rz 43,44.

Eine Klage gemäß den §§ 14 ff UWG geltend machen können die Mitbewerber des Verlegers, der das Werk wissentlich nicht unter dem Namen des Schöpfers veröffentlicht, sowie die Mitbewerber des Namensträgers.²⁶⁵

2.4.4.2 Zivil- und Strafrechtliche Konsequenzen

Wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, können aus zivilrechtlicher Sicht Vertragsanfechtungen in Frage kommen: Irrtum (§§ 871 ff ABGB), Gewährleistung (§ 922 ff ABGB), Schadenersatz aus culpa in contrahendo und damit zusammenhängende Rücktrittsrechte. Im Falle einer Gewährleistung kann sich die Rechtsfrage stellen, ob durch Verschweigen über den Umstand, dass der Namensträger nicht der Urheber ist, ein Sachmangel entstanden ist.²⁶⁶

In jüngerer Zeit herausgebildet hat sich im Strafrecht der Wunsch, Aktivitäten von Ghostwritern konkreter unter Strafe zu stellen. Bisher zur Anwendung kommen können die Tatbestände „Täuschung“ (§ 108 StGB), „Betrug“ (§ 146 StGB) oder auch „Fälschung eines Beweismittels“ (§ 293 StGB). Der Auftraggeber kann bei Verwirklichung der Delikte als Täter, der Ghostwriter als Beitragstäter gemäß § 12 StGB angeklagt werden.²⁶⁷ Bis dato haben sich Sanktionen aber nur in wenigen Fällen durchgesetzt, da in den Sachverhalten die Beweislage speziell beim Thema Ghostwriting noch immer schwer zu erbringen ist. Eine Strafbarkeit auf Grund der Delikte Täuschung oder Betrug wird an der nicht erfolgten Schädigung scheitern, ein Bereicherungsvorsatz bzw. Absichtlichkeit der Schädigung (wie sie § 146 StGB verlangt) wird überdies regelmäßig nicht vorliegen. Strafbarkeit wegen Urkundenfälschung (§ 223 StGB) scheidet schon von vornherein aus, da im Falle von Ghostwriting Aussteller und wahrer Urheber der Urkunde (des Werkes) nicht übereinstimmen müssen.²⁶⁸ Wird eine Urkunde unter einem fremden Namen angefertigt, ist das nicht strafbar sofern der Namensträger konkludent einwilligt.²⁶⁹ Es liegt dann keine „falsche“ Urkunde vor, sondern, da der Inhalt unrichtig ist, lediglich eine schriftliche Lüge. Derjenige, der diese inhaltlich unrichtige Erklärung anfertigt und dann

²⁶⁵ *Brehm* in MR 2015, 305.

²⁶⁶ *Brehm* in MR 2015, 305.

²⁶⁷ *Hauser*, StGB Strafgesetzbuch Kommentar, N@HZ 2017, 91.

²⁶⁸ *Brehm* in MR 2015, 305.

²⁶⁹ *Kienapfel/Schroll* in Höpfel/Ratz, Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch² – StGB 1, § 223 Rz 182.

in konkludenter Übereinstimmung mit der Unterschrift des Namensträgers unterzeichnet, bleibt straflos.²⁷⁰

2.4.4.3 Konsequenzen von Ghostwriting bei Abschlussarbeiten in studienrechtlichen Bestimmungen

Der Universitätsbereich ist das wohl größte Gebiet in welchem Ghostwriting betrieben wird. Zwar werden Ghostwriter auch im schulischen Bereich, als Redenschreiber für Politiker und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sowie als Verfasser von Sachbüchern engagiert, aber nicht annähernd in dem Ausmaß wie es Abschluss- und Seminararbeiten an Universitäten bzw. Hochschulen betrifft. Bei der Agentur „Acad Write“ langen laut eigener Angabe ca. 600 Anfragen im Monat ein: ca. 26% der Aufträge betreffen Haus-, bzw. Seminararbeiten, 15 % Bachelorarbeiten, 4% Dissertationen, fast jede fünfte Arbeit ist eine Masterarbeit.

Spätestens seit dem Aufkommen von Plagiatsvorwürfen gegen den ehemaligen deutschen Verteidigungsminister Karl-Theodor zu Guttenberg, wo im Zuge der Aufarbeitung der Affäre auch gemutmaßt wurde, die Arbeit sei von einem Ghostwriter verfasst worden, ist das Thema auch in der sichtbaren Öffentlichkeit angekommen. Ghostwritingagenturen werben öffentlich auf Facebook um Aufträge, es gibt in Einzelfällen sogar Geld-zurück-Garantie, sollten die Kunden mit der Arbeit auffliegen.²⁷¹

Für die beteiligten Parteien ist das ein zweischneidiges Schwert. Die Ghostwriting-Agenturen bzw. unabhängigen privaten Ghostwriter können auf universitärer Ebene für die Erstellung zivil- und strafrechtlich nicht belangt werden und handeln deshalb im weitesten Sinne legal.²⁷² Im Jahre 2015 wurde von der FPÖ eine parlamentarische Anfrage an den damaligen Wissenschaftsminister Reinhold Mitterlehner gestellt, ob er sich vorstellen könne, dass Ghostwriter künftig strafrechtlich iSd Universitätsgesetzes verfolgt werden. Seine damalige Anfragebeantwortung lautete: *„Eine Aufnahme in die Strafbestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 (UG) wird im Zuge einer Novellierung des UG zur*

²⁷⁰ Kienapfel/Schroll in WK² StGB, § 223 Rz 158.

²⁷¹ <welt.de/politik/deutschland/article151895926/Wenn-Eltern-den-Ghostwriter-fuer-die-Abschlussarbeit-zahlen.html> (28.6.2019).

²⁷² Es gibt auf universitärer Ebene aktuell noch keine Strafbestimmungen für Ghostwriter (Anmerkung); zur generellen Strafbarkeit siehe unter Punkt 2.4.4.2.

Diskussion gestellt werden“.²⁷³ Bis zum heutigen Stand ist jedoch keine solche Erweiterung der Strafbestimmungen auf Ghostwriter erfolgt.

Anders ist die Situation für diejenigen, die von Ghostwritern verfasste Arbeiten als Urheber einreichen. Das Universitätsgesetz definiert in § 51 Abs 2 Z 32 Ghostwriting als „Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen“ das unter anderem dann vorliegt, wenn sich *„jemand sich bei der Verfassung einer schriftlichen Arbeit [...] unerlaubter Weise einer anderen Person bedient [...]“*. Die Konsequenz für ein solches Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen ergibt sich aus § 89 UG: der Widerruf inländischer akademischer Grade oder akademischer Bezeichnungen.

§ 19 Abs 2a statuiert auch, dass in den Satzungen einer jeden Universität Bestimmungen über Maßnahmen bei einem Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen festgesetzt werden können. In der Satzung der Universität Graz²⁷⁴ ist beispielsweise festgelegt, dass bei Einreichung von Master- und Diplomarbeiten geeignete elektronische Kontrollmaßnahmen anzuwenden sind, damit festgestellt werden kann, dass die Arbeit frei von Plagiaten und anderem Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen ist (§ 38 Abs 8). Die Konsequenzen ergeben sich hier aus § 40. Diese reichen von einer negativen Beurteilung, Meldung bei der Studienrektorin/Studienrektor, Ablehnen der weiteren Betreuung durch den Betreuer bis hin zum Pflicht, eine inhaltlich oder thematisch neue wissenschaftliche Arbeit vorzulegen. Wird das Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen nach einer positiven Beurteilung festgestellt, ist gemäß § 73 Abs 1 Z 2 UG die Beurteilung mit Bescheid für nichtig zu erklären.

Auch im deutschen Rechtsraum gilt das Einreichen einer Abschlussarbeit, die von einem Ghostwriter verfasst wurde, als unzulässig und daher sittenwidrig. Gerade Abschlussarbeiten an Hochschulen bzw. Dissertationen haben den Sinn, eine eigenständige wissenschaftliche Bearbeitung eines Themas durch den Studenten zu überprüfen.²⁷⁵ Die Wissenschaftsorganisationen in Deutschland haben vor allem auf Grund des Umstands, dass es in den letzten Jahren einige skandalträchtige Enthüllungen im Zusammenhang mit Ghostwriting bzw. Plagiaten und Dissertationen gab, Regeln für gute wissenschaftliche

²⁷³ <diepresse.com/home/bildung/universitaet/4892790/UniRessort_Strafen-fuer-Ghostwriter-denkbar?from=rss> (18.6.2019).

²⁷⁴ Satzungsteil „Studienrechtliche Bestimmungen“, Studienjahr 2017/18 (ausgegeben am 14.3.2018).

²⁷⁵ *Schroeder*, Juristische Untersuchung des wissenschaftlichen und akademischen Ghostwriting, NWVBL, 2010, 176 (177).

Praxis aufgestellt und präzisiert. Seitdem ist es ein schwerer Verstoß gegen die gute wissenschaftliche Praxis, wenn beispielsweise der Verfasser einer Masterarbeit mit einem Dritten (Ghostwriter) vereinbart, dass der Dritte für ihn Texte verfasst, die Ersterer im Einverständnis als seine eigenen veröffentlicht.²⁷⁶

²⁷⁶ Gemeinsames Positionspapier „Gute wissenschaftliche Praxis für das Verfassen wissenschaftlicher Qualifikationsarbeiten“, <hochschulverband.de/uploads/media/Gute_wiss._Praxis_Fakultaetentage_01#_>. (19.6.2019).

3 Conclusio

Nach ausführlicher und intensiver Recherche im Bereich des Urheberrechts bin ich zu folgendem Schluss gekommen: so konkret die Inanspruchnahme der Urheberschaft als tatsächlicher Urheber auch geregelt sein mag, bei der Beauftragung eines Ghostwriters durch einen Auftraggeber bleiben noch immer einige Unklarheiten und Graubereiche bestehen. Denn Literatur und Judikatur behandeln das Thema Ghostwriting nach wie vor wenig bis kaum, für mehr Informationen musste ich vereinzelt auch auf die im Internet vertretenen (und der Thematik Ghostwriting naturgemäß wohlwollend eingestellten) Ghostwritingagenturen bzw. die Judikatur in Deutschland ausweichen.

Eine natürliche Person, die eine eigentümliche geistige Schöpfung schafft und damit originärer Urheber wird, ist im Regelfall auf der sicheren Seite. Gemäß den (ausführlich kommentierten und ausjudizierten) §§ 19-21 UrhG stehen diesem die Urheberpersönlichkeitsrechte in jedem Fall zu. Er ist berechtigt, wenn die Urheberschaft bestritten wird bzw. das von ihm geschaffene Werk jemandem anderen zugerechnet wird, die Urheberschaft in Anspruch zu nehmen. Dieses Recht kann er mit Unterlassungs- bzw. Feststellungsklage gerichtlich durchsetzen lassen und darauf kann nicht verzichtet werden.

Er hat das Recht sein Werk zu bezeichnen oder dieses anonym bzw. pseudonym erscheinen zu lassen. Auch kann er in einer ausdrücklichen/schlüssigen vertraglichen Vereinbarung mit einem Werkverwerter festlegen, ob und wie er als Urheber bezeichnet werden soll. Auf dieses Recht kann der Urheber verzichten.

Und abschließend genießt sein Werk gemäß § 21 UrhG Werkschutz, es ist also bei Einräumung von etwaigen Werknutzungsrechten ohne Einwilligung des Urhebers vor Änderungen geschützt. Für den originären Urheber sind seine Rechte also klar festgelegt.

Eine zwar in gewissen Punkten ähnliche, aber trotzdem differenzierte Situation ergab sich bei meinen Recherchen für den Ghostwriter. Dieser stimmt einer Fremdzuschreibung seines Werkes zu und verzichtet auf die Namensnennung auf seinem geschaffenen Werk, was ohne ausführliche Vereinbarung zu Unklarheiten führen kann. Man kann hier bei gemeinsamem Zusammenwirken auch von einer Miturheberschaft ausgehen, deren rechtliche Folgen sich nach § 11 UrhG richten. Grundlegend gilt jedoch immer, dass ein Ghostwriter nie auf den Schutz der Urheberschaft verzichten kann; eine Vereinbarung die dieses Recht einschränkt oder abbedingt ist gemäß § 879 ABGB nichtig.

Die Vertragliche Gestaltung zwischen Ghostwriter/Agentur und Auftraggeber ist Grundvoraussetzung beim Ghostwriting, noch bevor über das eigentliche Thema der Arbeit gesprochen wird. Die Interessenslage wird geklärt, das Honorar ausgehandelt, Zeit und Umfang der Arbeit besprochen. In Ermangelung eines konkreten Vertragsmusters (wie beispielsweise im US-amerikanischen Rechtsraum gebräuchlich), wird man auf in Österreich übliche Verträge zurückgreifen (müssen): die Qualifizierung eines Ghostwritervertrages als Werk-, Verlags- oder Kaufvertrag ist ebenso möglich wie die Ausgestaltung als Dienstvertrag. Die Pflichten des Ghostwriters sind dabei jedoch im Regelfall immer die gleichen: er muss das Werk schaffen, er muss dem Auftraggeber Nutzungsrechte am Werk übertragen, damit dieser auch immaterielle Verfügungsmöglichkeiten hat. Der Kernbestandteil der Ghostwritervereinbarung ist dann die Ghostwriterabrede.

In dieser Arbeit habe ich einen besonderen Fokus auf diese Ghostwriterabrede gelegt, da diese in Literatur und Judikatur kontrovers besprochen wird. Grundlegende Punkte der Ghostwriterabrede sind die Veröffentlichung des Werkes unter dem Namen des Nichturhebers, die Verpflichtung des Ghostwriters, spätere Namensänderungen zu unterlassen und schließlich die Verpflichtung zur Verschwiegenheit über die wahre Urheberschaft. Einstimmig betont wird, dass eine Vereinbarung der Parteien über eine unbeschränkte Geheimhaltung der Urheberschaft nichtig gem. § 879 ABGB ist, weil die Regelung gegen § 19 Abs 2 UrhG verstößt. Der Ghostwriter kann also unabhängig von einer Vereinbarung seine Urheberschaft jederzeit offenlegen. Abgesehen davon ist es dem Ghostwriter jedoch vorbehalten zu bestimmen, ob oder mit welcher Urheberbezeichnung sein Werk versehen wird.

In Deutschland bestehen zum Thema der Zulässigkeit einer Ghostwriterabrede mehrere Aufsätze und Entscheidungen, welche ich auch in dieser Arbeit als Vergleich angeführt habe. Auch im deutschen Urheberrecht findet sich eine unverzichtbare Bestimmung, sich jederzeit auf die Urheberschaft berufen zu können. Außerhalb dieses Kernbereiches kann aber auch ein deutscher Ghostwriter über seine urheberpersönlichkeitsrechtlichen Befugnisse disponieren, diese Vereinbarung jedoch nach 5 Jahren kündigen. Eine Besonderheit der deutschen Rechtslage.

Auf Grund des Umstandes, dass die Verschwiegenheit ein zentrales Element eines Ghostwriterverhältnisses ist, bestehen kaum Gerichtsentscheidungen die eine Ghostwritervereinbarung als Streitgegenstand behandeln. In Deutschland entschieden zuletzt das OLG Frankfurt am Main im Urteil Az.11 U 51/08, dass eine Ghostwritervereinbarung (im

Hochschulbereich) nicht sittenwidrig ist; das BGH im Urteil V ZR 206/14 für eine Herausgabepflicht des Ghostwriters über alles, was er in Ausführung des Auftrages erhalten hat bzw. entstanden ist; das OLG Köln im Urteil 15 U 193/14 über die Geheimhaltungspflicht der erlangten Sachen. Es bleibt abzuwarten, ob und in welchem Umfang diese Urteile auch für den österreichischen Rechtsraum von Bedeutung sind.

Straf-, bzw. Zivilrechtliche Konsequenzen bei einer Vereinbarung über Ghostwriting bestehen bis dato kaum und werden auch nur in seltenen Fällen erfolgreich sein. Schon eher greifen die auf Universitätsebene eingerichteten Mechanismen zur Verhinderung von Ghostwriting, also dem Vortäuschen einer wissenschaftlichen Leistung: Widerruf der/des akademischen Grades, Beendigung der Betreuung durch den Professor, Verpflichtung zur Vorlegung einer neuen Arbeit. Dies soll den vermehrt in den letzten Jahren aufgetretenen Umstand, dass viele Abschlussarbeiten nicht mehr von Studenten selbst verfasst werden, eindämmen. Der Ghostwriter selbst bleibt im UG aktuell noch straffrei. Ob sich die Bestimmungen für diesen in der nächsten Zeit ändern werden, wage ich zu bezweifeln.

Ghostwriting hat sich etabliert. Viele Agenturen bzw. private Ghostwriter werben am Markt mit ihren Arbeiten und drücken so den Preis. Auch sinkt mit steigender Anzahl an fremdgeschriebenen Werken die Hemmschwelle, selbst jemanden für die Abhandlung zu engagieren. Mag Ghostwriting auch in einigen Bereichen vertretbar sein (z.B. das Verfassen von Memoiren, Biografien), da für den Konsumenten kein wirklicher Nachteil entsteht, ist es besonders im universitären Bereich besonders wichtig, die geforderten Arbeiten selbstständig und ohne fremde Hilfe zu verfassen. Das festigt einerseits die Fähigkeit wissenschaftlich zu arbeiten, lässt einen tiefer in eine spannende Materie eintauchen und ist nicht zuletzt fair gegenüber den anderen Mitstudenten. Für mich war das Verfassen dieser Arbeit eine interessante Herausforderung: selbstständig ein Themengebiet zu bearbeiten, welches ohne weiteres auch ein von mir beauftragter Ghostwriter als wahrer Experte hätte verfassen können.

LITERATURVERZEICHNIS

Lehrbücher, Kommentare und Zeitschriften

Ahlberg/Götting, BeckOK Urheberrecht, 24. Auflage (Stand 15.4.2019)

Ahrens, Der Ghostwriter – Prüfstein des Urheberpersönlichkeitsrechts, GRUR 2013, 21

Berger/Wündisch, Urhebervertragsrecht, 2. Auflage (Nomos, 2015)

Brehm, Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten bei Ghostwriter-Verträgen; MR 2015, 303

Büchele, Urheberrecht (Manz, 2014)

Bydlinski, Bürgerliches Recht I, Allgemeiner Teil, 8. Auflage (Verlag Österreich, 2018)

Ciresa, Österreichisches Urheberrecht, 20. Auflage (LexisNexis, 2018)

Ciresa, Praxishandbuch Urheberrecht, 2. Auflage (Linde, 2019)

Ciresa, Urheberrecht aktuell: Wegweiser durch das österreichische Urheber- und Leistungsschutzrecht für die Praxis; mit Urheberrechtsnovelle 1996; inklusive "Kopiersteuer" (Wirtschaftsverlag Ueberreuter, 1997)

Dillenz/Gutman, Praxiskommentar zum Urheberrecht: Österreichisches Urheberrechtsgesetz und Verwertungsgesellschaftengesetz, 2. Auflage (Springer, Wien 2004)

Dillenz, Materialien zum österreichischen Urheberrecht/Österreichische Schriftenreihe zum gewerblichen Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht, ÖSGRUM, Bd. 3 (Manz, 1986)

Dittrich, Rundfunkrecht, Beilage zu Österreichische Blätter für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht (RfR) 2003, Heft 1

Dokalik/Zemann, Österreichisches und internationales Urheberrecht, 7. Auflage (Manz, 2018)

Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage (Beck, 2018)

Duden, Die neue deutsche Rechtschreibung²⁷ (2017)

Fromm/Nordemann, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 12. Auflage (Kohlhammer, 2018)

Gamerith, Hundertwasserhaus II, ÖBI 2003, 142

Gamper, Vom Umgang mit Plagiaten an Österreichs Universitäten: Definition, Rechtsfolgen, Schranken, Neuer wissenschaftlicher Verlag, N@HZ 1/2015

Groh, „Mit fremden Federn“, GRUR 2012, 870

Hauser, StGB. Strafgesetzbuch Kommentar, Neuer wissenschaftlicher Verlag, N@HZ 2017, 91

Höhne, Herausgabepflicht des Ghostwriters gegenüber seinem „Autor“, Zeitschrift für Informationsrecht ZIIR 2015, 344

Höpfel/Ratz, Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch – STGB 1, 2. Auflage (Manz, 2019)

Kucsko/Handig, urheber.recht Systematischer Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 2. Auflage (Manz, 2017)

Kucsko, Geistiges Eigentum: Markenrecht, Musterrecht, Patentrecht, Urheberrecht (Manz, 2003)

Leuze, Die Urheberrechte der wissenschaftlichen Mitarbeiter, GRUR 2006, 552

Möhring/Nicolini, Urheberrecht Kommentar, 4. Auflage (Beck, 2018)

Rohe, Juristische Untersuchung des wissenschaftlichen und akademischen Ghostwritings (2015)

Rummel/Lukas, Kommentar zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch, 4. Auflage (Manz, 2015)

Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 5. Auflage (Beck, 2017)

Schroeder, Juristische Untersuchung des wissenschaftlichen und akademischen Ghostwriting, NWVBL, 2010, 176 (177)

Schwimann/Kodek, ABGB Praxiskommentar, 4. Auflage (LexisNexis 2014)

Stolz, Der Ghostwriter im deutschen Recht (1971)

Thiele, Übertragung von Urheberrechten auf den Arbeitgeber, RdW 2002/507

Von Planta, Ghostwriter (Stämpfli, 1998)

Walter, Österreichisches Urheberrecht Handbuch: I. Teil Materielles Urheberrecht, Leistungsschutzrecht, Urhebervertragsrecht (Verlag Medien und Recht, 2008)

Wandtke/Bullinger, Praxiskommentar zum Urheberrecht, 4. Auflage (Beck, 2014)

Wiebe, Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht, 3. überarbeitete Auflage (Facultas, 2016)

Wiebe/Kodek, UWG Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, 2. Auflage (Manz, 2018)

Onlineressourcen

derstandard.at, Affen-Selfie: Prozess endet mit außergerichtlicher Einigung
<derstandard.at/2000063935182/Affen-Selfie-Prozess-endet-mit-aussergerichtlicher-Einigung> (14.3.2019)

spiegel.de, SPD spekuliert über einen Ghostwriter
<spiegel.de/politik/deutschland/guttenbergs-doktorarbeit-spd-spekuliert-ueber-einen-ghostwriter-a-746587.html> (27.6.2019)

spiegel.de, Redenschreiber: „Ein falsches Wort führt zum Absturz“
<spiegel.de/karriere/redenschreiber-in-der-politik-falsches-wort-fuehrt-zum-absturz-a-921706.html> (25.4.2019)

wikipedia.at, Ghostwriter
<de.wikipedia.org/wiki/Ghostwriter> (05.02.2019)

acad-write.com, Akademische Ghostwriter schreiben wissenschaftliche Arbeiten
<acad-write.com/ghostwriter/> (13.11.2018)

ghostwriter-diplomarbeit.at,
<[ghostwriter-diplomarbeit](https://ghostwriter-diplomarbeit.at/)> (13.11.2018)

chip.de, Auszug aus der Beschreibung des Computerprogrammes „GhostWriter“
<chip.de/downloads/GhostWriter_12999627.html> (13.11.2018)

lass-andere-schreiben.de, Glossar Ghostwriter
<lass-andere-schreiben.de/glossar/ghostwriter-werden> (13.11.2018)

mediummagazin.de, Ghostwriting als Sprungbrett
<mediummagazin.de/archiv/2009-2/07_08/ghostwriting-als-sprungbrett> (13.11.2018)

zeit.de, Ghostwriter

<zeit.de/campus/2006/46/ghostwriter/seite-2> (13.11.2018)

wortbedeutung.info, „plagium“

<wortbedeutung.info/plagium> (28.6.2019)

Wirtschaftsuniversität Wien (WU), Infos zu Plagiaten und deren Rechtsfolgen

<wu.ac.at/studierende/mein-studium/bachelorguide/lv-und-pruefungsinfos/plagiate>
(28.6.2019)

faq-copyright.uibk.ac.at, Handeln Ghostwriter und ihre Auftraggeber rechtmäßig?

<faq-copyright.uibk.ac.at> (28.6.2019)

welt.de, Wenn Eltern den Ghostwriter für die Abschlussarbeit zahlen

<welt.de/politik/deutschland/article151895926/Wenn-Eltern-den-Ghostwriter-fuer-die-Abschlussarbeit-zahlen.html> (28.6.2019)

diepresse.com, Uni-Ressort: Strafen für Ghostwriter denkbar

<diepresse.com/home/bildung/universitaet/4892790/UniRessort_Strafen-fuer-Ghostwriter-denkbar?from=rss> (18.6.2019)

Deutscher Hochschulverband, Gemeinsames Positionspapier „Gute wissenschaftliche Praxis für das Verfassen wissenschaftlicher Qualifikationsarbeiten“

<hochschulverband.de/uploads/media/Gute_wiss._Praxis_Fakultaetentage_01#_>.
(19.6.2019)

nachrichten.at, Beruf Ghostwriter – 12.000€ Honorar für eine Diplomarbeit

<nachrichten.at/oberoesterreich/Beruf-Ghostwriter-12-000-Euro-Honorar-fuer-eine-Diplomarbeit> (13.11.2018).

usp.gv.at, Firmenbuchabfragemöglichkeit in Österreich

<usp.gv.at/Portal.Node/usp/public/content/laufender_betrieb/firmenbuch/firmenbuchabfrage/Seite.760006.html> (13.11.2018).

gwriters.de, Achtung Ghostwriterbetrug!

<gwriters.de/achtung-ghostwriter-betrug> (14.11.2018)

diepresse.com, Ich bin dein Ghost

<diepresse.com/home/bildung/unilive/4829018/Ich-bin-dein-Ghost> (14.11.2018)

faz.net, Ghostwriter für 3000 Euro: Zeit gespart und zum Betrüger geworden

<faz.net/aktuell/rhein-main/frankfurt/ghostwriter-fuer-3000-euro-zeit-gespart-und-zum-betrueger-geworden-14464981.html> (14.11.2018)

Judikatur

Rechtssätze

RIS-Justiz RS0076397

RIS-Justiz RS0076658

RIS-Justiz RS0118368

RIS-Justiz RS0116597

RIS-Justiz RS0116163

Oberster Gerichtshof

OGH 18.10.1994, 4 Ob 92/94, MR 1995, 140 (Walter)

OGH 12.8.1996, 4 Ob 2161/96i, *Buchstütze*, MR 1997/33 (Walter) = ÖBl 1997, 38

OGH 19.1.1988, 4 Ob 409/87, *Codo*, MR 1988, 54 (Walter)

OGH 24. 11. 1998, 4 Ob 292/98 I, *MittelschulAtlas*, MR 1999, 171 (Walter) = ecolex 1999, 409 (Tahedl)

OGH 9.12.1997, 4 Ob 311/97g, *Lola Blau*, ÖBl 1998, 363

OGH 18.7.2000, 4 Ob 151/00k, *A-Flugschule*, MR 2000, 381 = ÖBl-LS 2000/122

OGH 13.09.2000, 4 Ob 214/00z = MR 2001/105

OGH 16.07.2002, 4 Ob 164/02, ÖBl 2003/38, 147 (Wolner) = MR 2002, 307 (Walter) = SZ 2002/96 (Pfersmann)

OGH 19.10.2004, 4 OB 181/04b, *ArbVG-Kommentar*, MR 2004, 434 (Walter)

OGH 20.4.2010, 4 Ob 13/10f = MR 2010, 398 (Walter)

OGH 20.9.2011, 4 Ob 105/11m, MR 2011, 313 (Walter)

OGH 20.1.2015, 4 Ob 259/14p = MR 2015, 155 (Walter)

OGH 26.03.2019, 4 Ob 5/19t

Landesgerichte Deutschland

LG Köln 12.12.2013, 14 O 612/12 = BeckRS 2014, 17342

LG Köln 13.11.2014, 14 O 315/14 = GRUR-RR 215, 126

Oberlandesgerichte Deutschland

OLG Frankfurt am Main 1.9.2009, Az. 11 U 51/08 = openJur 2009, 881

OLG Düsseldorf 8.2.2011, I-20 U 116/10 = GRUR-RR 2011, 474

OLG Köln 1.8.2014, 6 U 20/14 = MMR 2014, 684 = GRUR-RR 2014, 419

OLG Köln 5.5.2015, 15 U 193/14 = GRUR-RR 215, 537

Bundesgerichtshof Deutschland

BGH 17.8.2011, I ZR 18/09 = ZUM 2011, 560, 564

BGH 10.7.2015, V ZR 206/14 = NJW 2016/317